

ZNR

ISSN 0250-6459

Herausgegeben
von
Wilhelm Brauner
Wien
Diethelm Klippel
Bayreuth
Michele Luminati
Luzern
Jan Schröder
Tübingen
Reiner Schulze
Münster

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Beiträge

- GÜNTER BARANOWSKI, Leipzig
Feuerbachs Vorschläge für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Russland:
sein Manuskript von 1809 1
- LOUIS PAHLOW, Bayreuth
Ein „Geschöpf der ganzen civilisirten handeltreibenden Welt“.
Der Versicherungsvertrag im Deutschland des 19. Jahrhunderts 18
- OLIVER LEPSIUS, Bayreuth
Die Begründung der Verfassungsrechtswissenschaft in Großbritannien durch A.V. Dicey 47
- SANITA OSIPOVA, Riga
Lettische Rechtswissenschaft nach der Gründung des lettischen Staates 1918 60
- EWALD GROTHE, Wuppertal
Verfassungsgeschichte als „politische Wissenschaft“: Carl Schmitt „über die neuen Auf-
gaben“ und die Deutung der deutschen Verfassungsgeschichte im Nationalsozialismus 66
- BERND MERTENS, Erlangen
Das Aktiengesetz von 1937 – unpolitischer Schlussstein oder ideologischer Neuanfang? 88

Länderbericht

- SRĐAN ŠARKIĆ, Novi Sad
Rechtsgeschichte in Serbien und Jugoslawien 118

Bericht

- HELMUT SLAPNICKA (†), Linz/Donau
Autobiographie eines tschechischen Rechtslehrers: František (Franz) Weyr 127

Diskussion

- PIO CARONI, Bern
Nutzlos, nützlich, notwendig 131

- Literatur** (Literaturverzeichnis siehe 2. und 3. Umschlagseite) 141

- Impressum** 196

Autoren der Beiträge, Berichte und Diskussion

4. Umschlagseite

29. Jahrgang 2007 Nr. 1/2

MANZ 

BERND MERTENS, Erlangen

Das Aktiengesetz von 1937 – unpolitischer Schlussstein oder ideologischer Neuanfang?

I. Einleitung; II. Das AktG von 1937 im Vergleich zu den Vorgängerregelungen und den Reformbemühungen in der Weimarer Republik: A. Die Reformbestrebungen in der Weimarer Republik und die Entstehung des AktG von 1937, B. Die Kompetenzen der Gesellschaftsorgane im AktG 1937, C. Das Verhältnis der Aktiengesellschaft und ihrer Organe zum Staat, D. Zwischenergebnis; III. Der lange Schatten des AktG von 1937: A. Die Fortgeltung des AktG von 1937 nach 1945; B. Die zögerliche Rückbesinnung auf den Aktionär im AktG von 1965, C. Fazit.

I. Einleitung

Die Aktiengesellschaft ist bekanntlich nicht erst seit unseren Tagen die rechtliche Organisationsform für einen wesentlichen Teil der deutschen Wirtschaft. Entsprechend groß ist die Bedeutung der rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Organisationsform für das Wirtschaftsleben. Unser heutiges Aktiengesetz stammt aus dem Jahre 1965 und löste das zur Zeit des Nationalsozialismus entstandene Aktiengesetz von 1937 ab. Auch heute noch, 40 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes und 60 Jahre nach Zusammenbruch des Nationalsozialismus, findet man sowohl in der aktienrechtlichen Literatur¹⁾ als auch in rechtshistorischen Darstellungen²⁾ gemeinhin die Auffassung, dass das bis 1965 geltende Aktiengesetz zwar zu Zeiten des „Dritten Reiches“ in Kraft getreten sei, inhaltlich aber nahtlos an die Reformbemühungen der Weimarer Zeit angeknüpft und diese im Wesentlichen nur zum Abschluss gebracht habe. Nationalsozialistisches Gedankengut habe in das Aktiengesetz allenfalls am Rande und nur in materiell unbedeutenden Floskeln Eingang gefunden. Diese Auffassung lag auch der Begründung des Regierungsentwurfs zu unserem heute geltenden Aktiengesetz zugrunde. Dort liest man: „Das geltende Aktiengesetz von 1937 ist der Schlußstein der etwa um 1925 einsetzenden Bestrebungen gewesen, das bis dahin im Handelsgesetzbuch geregelte Aktienrecht zu erneuern. Die Reformforderungen zielten darauf ab, das Aktien-

¹⁾ *H.-D. Assmann*, in: Großkommentar AktG I, 4. Aufl 1992, Einl, Rn 152, 159 ff, 168; *E. v. Caemmerer*, Die deutsche Aktienrechtsreform von 1965, in: *ders*, Gesammelte Schriften II, 1968, 138, 143; *U. Eckardt*, in: *E. Geßler – W. Hefermehl – U. Eckardt – B. Kropff* (Hrsg), Aktiengesetz I, 1973, Vorb, Rn 14; *J. Meyer-Landrut*, in: Aktiengesetz. Großkommentar I, 3. Aufl 1973, Einl, 5; *W. Schmalz*, Die Verfassung der Aktiengesellschaft in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung, 1950, 87 und passim; *J. Semler*, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz I, 2. Aufl 2000, Einl, Rn 26, 28.

²⁾ *J. Bähr*, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht im „Dritten Reich“: Die Aktienrechtsreform und das Anleihestockgesetz, in: *J. Bähr – R. Banken* (Hrsg), Wirtschaftssteuerung durch Recht im Nationalsozialismus, 2006, 35, 54 ff, 67; *D. Bahrenfuss*, Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1965, 2001, 45 f; *A. Cordes*, Art „Aktiengesellschaft“, in: *A. Cordes – H. Lück – D. Werkmüller* (Hrsg), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl 2004, 1. Lfg, Sp 132, 134; *H.-U. Dettling*, Die Entstehungsgeschichte des Konzernrechts im Aktiengesetz von 1965, 1997, 75; *K. W. Nörr*, Zur Entwicklung des Aktien- und Konzernrechts während der Weimarer Republik, in: ZHR 150, 1986, 155, 161; *ders*, Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik, 1988, 114; *G. Otte*, Die zivilrechtliche Gesetzgebung im „Dritten Reich“, in: NJW 1988, 2836 f; *H. Reichelt*, Die Institution des Aufsichtsrats in der deutschen Aktiengesellschaft, 1998, 71; *J. Semler*, Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts im 20. Jahrhundert, in: *S. Kalss – F.-S. Meissel* (Hrsg), Zur Geschichte des Gesellschaftsrechts in Europa, 2003, 103, 108; vorsichtiger *C. Schmidt-Leithoff*, Die Verantwortung der Unternehmensleitung, 1989, 26 f.

recht den durch den ersten Weltkrieg und die Nachkriegszeit veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Hinzu kam später das Bemühen, den Mißständen zu begegnen, die sich während der Wirtschaftskrise Anfang der dreißiger Jahre gezeigt hatten. Zahlreiche Änderungen, die zu diesen Zwecken schon die Entwürfe des Reichsjustizministeriums von 1930 und 1931 vorsahen, sind in das Aktiengesetz von 1937 übergegangen. Auch die sonstigen Neuerungen, die in das Aktiengesetz Eingang gefunden haben, können nicht als typisch nationalsozialistisch bezeichnet werden³⁾.

Die nachfolgenden Darlegungen wollen zeigen, dass die geschilderte Auffassung in wesentlichen Punkten unzutreffend ist. Die Darstellung konzentriert sich hierbei auf zwei Grundelemente jeder aktienrechtlichen Regelung, nämlich die Kompetenzen der verschiedenen Gesellschaftsorgane (II.B.) sowie die Frage des Verhältnisses der Aktiengesellschaft und ihrer Organe zum Staat (II.C.). Vorab erfolgt eine knappe Darstellung der Entstehungsgeschichte des AktG 1937 und der vorausgegangenen aktienrechtlichen Reformbestrebungen in der Weimarer Republik, soweit dies zum Verständnis der nachfolgenden Überlegungen erforderlich ist (II.A.). Die Darlegungen münden in einem Zwischenergebnis (II.D.). In Teil III schließt sich dann zunächst ein kurzer Überblick über das Schicksal des AktG 1937 in der Bundesrepublik an (III.A.). Anschließend wird der Umgang des Nachkriegsgesetzgebers mit den 1937 eingeführten, ideologisch motivierten Neuerungen im Aktienrecht erörtert (III.B.) und abschließend ein Fazit gezogen (III.C.).

II. Das AktG von 1937 im Vergleich zu den Vorgängerregelungen und den Reformbemühungen in der Weimarer Republik

A. Die Reformbestrebungen in der Weimarer Republik und die Entstehung des AktG von 1937

Das Aktienrecht war bis 1937 Teil des Handelsgesetzbuchs. Größere Reformen hatte es 1870 und 1884 gegeben⁴⁾. Die konkreten Reformbemühungen zur Zeit der Weimarer Republik begannen Mitte der zwanziger Jahre. Der Deutsche Juristentag beschäftigte sich 1924 und 1926 mit der Frage nach einem Reformbedarf im Aktienrecht und setzte hierzu 1926 auch eine Kommission unter Leitung von Max Hachenburg ein, welche 1928 ihren Abschlussbericht vorlegte⁵⁾. Parallel hierzu wurde vom Reichstag 1926 eine Enquetekommission zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft eingesetzt mit einer Unterarbeitsgruppe, die sich mit den Wandlungen der wirtschaftlichen Organisationsformen beschäftigte. Diese Arbeitsgruppe hörte zahlreiche Sachverständige an und präsentierte in ihrem Generalbericht von 1930 reiches rechtstatsächliches Material zum Aktien- und Kartellwesen der damaligen Zeit⁶⁾. Außerdem versandte das Reichsjustizministerium 1929 einen aus neun Teilen und fast 800 Einzelfragen bestehenden Fragebogen unter anderem an Wirtschaftsver-

³⁾ Begründung zum Regierungsentwurf eines AktG, in: *B. Kropff* (Hrsg), *Aktiengesetz*, 1965, 13.

⁴⁾ Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 11. 6. 1870 (BGBl des Norddt Bundes 1870, 375); Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. 7. 1884 (RGBl 1884, 123).

⁵⁾ Die Sitzungsprotokolle und der Abschlussbericht der Kommission sind ediert von *W. Schubert* (Hrsg), *Quellen zur Aktienrechtsreform der Weimarer Republik (1926–1931)*, 1999, 35 ff, 161 ff.

⁶⁾ Der Generalbericht ist abgedruckt in *Schubert*, wie Fn 5, 741 ff.

bände, Gewerkschaften, an die Berufsvertretungen der Anwälte, Notare und Richter und an die juristischen Fakultäten, um deren Auffassung zum Reformbedarf im Aktienrecht abzufragen. Hierzu gingen zahlreiche detaillierte Antworten ein⁷⁾).

1930 legte das Reichsjustizministerium dann einen ersten Entwurf zu einem Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vor, mit dem die aktienrechtlichen Bestimmungen aus dem HGB herausgelöst werden sollten⁸⁾. Nach Beratungen mit Vertretern der anderen Reichsministerien und der Länder präsentierte das Reichsjustizministerium 1931 einen revidierten Entwurf⁹⁾. Da in Anbetracht der damaligen politischen Verhältnisse keine Aussicht bestand, dass der Entwurf als Gesamtpaket den Reichstag in nächster Zeit erfolgreich passieren könnte, aber angesichts der damaligen Bankenkrise konkreter Handlungsbedarf bestand, entschloss sich die Reichsregierung im Rahmen einer Notverordnung vorab einzelne Teile der angestrebten Reform in Form einer Novellierung des HGB in Kraft zu setzen. Diese Notverordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie von 1931 betraf in ihrem aktienrechtlichen Teil insbesondere den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft, Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat, eine Beschränkung der Zahl zulässiger Aufsichtsratsmandate, verschärfte Rechnungslegungsvorschriften sowie erstmalig eine Pflichtrevision des Jahresabschlusses durch unabhängige Bilanzprüfer¹⁰⁾. Nach der vorgezogenen Inkraftsetzung dieser Teilreform wurde der Gesamtentwurf zu einem AktG dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat überwiesen, wo er in einem Ausschuss, wiederum unter der Leitung von Max Hachenburg, noch bis Januar 1933 detailliert beraten wurde¹¹⁾.

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Januar 1933 war zunächst ungewiss, in welche Richtung sich die Bemühungen zu einer Aktienreform künftig entwickeln würden. Es zeichnete sich aber bald ab, dass der Gesetzentwurf von 1931 von der neuen Reichsregierung nicht weiterverfolgt werden würde. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat wurde aufgelöst und die Reformbemühungen verlagerten sich in die von den neuen Machthabern errichtete Akademie für Deutsches Recht. Dort wurde ein Ausschuss für Aktienrecht eingerichtet, der ab Januar 1934 unter Vorsitz des damaligen Generaldirektors der Münchner Rückversicherung Wilhelm Kißkalt tagte¹²⁾. Die ständigen Mitglieder des Ausschusses waren überwiegend in leitenden Positionen in der Wirtschaft

⁷⁾ Die Fragebögen und einige der hierzu eingegangenen Antworten sind ediert von *Schubert*, wie Fn 5, 207 ff.

⁸⁾ Der Entwurf von 1930 und die amtliche Erläuterung sind leicht zugänglich in der Quellensammlung von *Schubert*, wie Fn 5, 847 ff.

⁹⁾ Der Entwurf von 1931 und die amtliche Erläuterung sind leicht zugänglich in: *W. Schubert – P. Hommelhoff* (Hrsg), *Die Aktienrechtsreform am Ende der Weimarer Republik*, 1987, 849 ff.

¹⁰⁾ Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. 9. 1931 (RGBl I 493); die aktienrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung sind auch abgedruckt in: *Schubert – Hommelhoff*, wie Fn 9, 833 ff.

¹¹⁾ Die Sitzungsprotokolle des aktienrechtlichen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, die dort gestellten Anträge und der Ergebnisbericht des Ausschussvorsitzenden Hachenburg sind ediert in: *Schubert – Hommelhoff*, wie Fn 9, 101 ff.

¹²⁾ Die Sitzungsprotokolle des aktienrechtlichen Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht und die Berichte des Ausschussvorsitzenden sind ediert von *W. Schubert* (Hrsg), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse, Ausschuss für Aktienrecht*, 1986, 1 ff, 471 ff.

tätig; hinzu kamen drei Professoren¹³). Einen nicht unerheblichen Einfluss auf die inhaltlichen Beratungen hatten aber auch die vom Ausschuss regelmäßig hinzugezogenen Vertreter der Ministerien, insbesondere Schlegelberger und Quassowski für das Reichsjustizministerium, Bernard und Schmölder für das Reichswirtschaftsministerium.

Auf Grundlage der vom Aktienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht erarbeiteten Empfehlungen legte das Reichsjustizministerium im Sommer 1935 einen neuen Entwurf zu einem AktG vor¹⁴). Der Entwurf wurde den anderen Ministerien zugeleitet und stieß insbesondere im Reichswirtschaftsministerium in einzelnen Punkten auf Vorbehalte, die – worauf später noch näher einzugehen ist – zu einigen Änderungen im Entwurf in einzelnen Sachfragen führten¹⁵). Vertreter des Ministeriums von Rudolf Heß schalteten sich erst sehr spät in die Beratungen ein und konnten sich mit den von ihnen erhobenen Radikalforderungen nicht durchsetzen¹⁶). Nach abschließender Billigung des Entwurfs durch das Kabinett wurde das Gesetz am 30. Januar 1937 von Hitler ausgefertigt und ist am 1. Oktober 1937 in Kraft getreten.

B. Die Kompetenzen der Gesellschaftsorgane im AktG 1937

Das deutsche Aktienrecht kannte seit 1870 drei zwingende Gesellschaftsorgane: Die Generalversammlung der Aktionäre, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Diese drei Organe behielt auch das AktG 1937 bei, doch kam es zu wesentlichen Kompetenzverschiebungen zwischen diesen Organen¹⁷).

1. Vor Erlass des AktG 1937 waren den Gesellschaften vom Gesetzgeber große Gestaltungsspielräume bei der Kompetenzabgrenzung zwischen den Gesellschaftsorganen eingeräumt. Dem Aufsichtsrat konnten neben seiner im Gesetz vorgesehenen Kontrollfunktion im Gesellschaftsvertrag auch Geschäftsführungskompetenzen übertragen werden (§ 246 III HGB). Von dieser Gestaltungsmöglichkeit machten gerade auch in der Weimarer Republik zahlreiche Gesellschaften Gebrauch, indem sie die leitende Geschäftsführung vom Vorstand auf den Aufsichtsrat verlagerten und den Aufsichtsrat ermächtigten, dem Vorstand in Geschäftsführungsangelegenheiten Weisungen zu erteilen¹⁸). Das kam dem Modell eines Verwaltungsrats nahe, wie es schon vor 1870 gängige

¹³) Professorale Mitglieder waren die Juristen Friedrich Klausning und Ernst Heymann sowie der Betriebswirtschaftler Erwin Geldmacher. Für Kurzbiographien zu den Mitgliedern und Gästen des Ausschusses siehe *Schubert*, wie Fn 12, L ff.

¹⁴) Der Entwurf wurde nicht veröffentlicht; auszugsweise Wiedergabe der Bestimmungen bei *Schubert*, wie Fn 12, XL ff.

¹⁵) Vgl *Schubert*, wie Fn 12, XL ff.

¹⁶) Zu den Einzelheiten siehe *Schubert*, wie Fn 12, XLIII ff. Heß war Minister ohne Geschäftsreich.

¹⁷) Für die mit der Notverordnung von 1931 eingeführten und vom AktG 1937 übernommenen unabhängigen Bilanzprüfer (Abschlussprüfer in der Terminologie des AktG 1937) war streitig, ob es sich hierbei um ein selbständiges Organ der Aktiengesellschaft handelt, die hM verneinte dies (vgl *R. Frhr. von Godin – H. Wilhelmi*, Gesetz über Aktiengesellschaften [. . .], 1937, § 135, Anm I; *A. Baumbach*, Aktiengesetz, 5. Aufl 1944, Einf zu §§ 135–142, Anm 1).

¹⁸) *J. Flechtheim – M. Wolff – M. Schmulewitz*, Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften, 1929, 263 ff mit zahlreichen Einzelnachweisen aus der Praxis. Siehe hierzu auch den Generalbericht des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, I. Unterausschuss, 3. Arbeitsgruppe (1930), 53, in: *Schubert*, wie Fn 5, 801: „Für die neuere Entwicklung des Aktienrechts ist, wie die Sachverständigen Pinner und Wolff hervorge-

Praxis gewesen war. Auch die Generalversammlung konnte nach der bis 1937 bestehenden Rechtslage von sich aus unmittelbar in Geschäftsführungsfragen eingreifen und dem Vorstand Weisungen erteilen (§ 235 HGB).

2. Das AktG 1937 brachte in dieser Frage einen radikalen Schnitt. Es ordnete erstmals die ausschließliche Kompetenz des Vorstands für die Geschäftsführung an. Das Gesetz verbot es ausdrücklich, Geschäftsführungsmaßnahmen dem Aufsichtsrat zu übertragen (§ 95 V). Möglich war nur noch, die Vornahme bestimmter Arten von Geschäften durch den Vorstand von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig zu machen. Der Aufsichtsrat durfte aber nicht mehr selbst geschäftsführend tätig werden. Die Generalversammlung (nunmehr Hauptversammlung genannt) durfte über Geschäftsführungsmaßnahmen seit dem AktG 1937 nur noch dann entscheiden, wenn der Vorstand selbst dies im Einzelfall ausdrücklich verlangte (§ 103 II).

3. Nahm das AktG 1937 damit Reformbemühungen der Weimarer Republik auf und brachte sie zum Abschluss? Die Antwort ist ein klares Nein. Die beiden vom Reichsjustizministerium erstellten Entwürfe zu einem AktG von 1930 und 1931 und die aktienrechtliche Notverordnung von 1931 enthielten keine Regelungen, welche die Kompetenzen der Generalversammlung oder des Aufsichtsrats im Bereich der Geschäftsführung einschränken sollten. Im Gegenteil war es ein erklärtes Ziel der aktienrechtlichen Reformbemühungen der Weimarer Republik die Rechte der Aktionäre zu stärken, um hierdurch das Vertrauen des Anlage suchenden Publikums in Aktien als Anlageform wieder herzustellen¹⁹⁾. So sollte es nach den Entwürfen von 1930 und 1931 weiterhin möglich sein, dass die Generalversammlung durch Beschlüsse unmittelbar in Geschäftsführungsfragen eingreift²⁰⁾ und die Satzung dem Aufsichtsrat Geschäftsführungskompetenzen überträgt²¹⁾.

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung änderte sich die Zielrichtung der Reformbestrebungen in der Frage der Kompetenzverteilung zwischen den Gesellschaftsorganen deutlich. Im Vordergrund der Beratungen im Aktienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht standen drei Zielrichtungen: Übertragung des „Führerprinzips“ auch auf die Aktiengesellschaft, Bekämpfung der „Anonymität“ der Aktiengesellschaften und schließlich eine Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Aktiengesellschaften und dem Staat²²⁾. Die ersten beiden Zielrichtungen sind eng mit der Frage nach der Stellung der Gesellschaftsorgane verbunden.

Dass die Reform des Aktienrechts dazu dienen soll, dem Führerprinzip auch hier zum Erfolg zu verhelfen, war im Aktienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht

haben, eine weitgehende Vermehrung der geschäftsführenden Tätigkeit des Aufsichtsrats festzustellen [. . .].“ Vgl zu den Gestaltungsmöglichkeiten auch *A. Pinner*, in: *H. Koenige – A. Pinner – F. Bondi*, *Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, 12./13. Aufl 1926, § 246, Anm 10.

¹⁹⁾ Vgl etwa Hachenburgs Bericht über das Ergebnis der Beratungen im aktienrechtlichen Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, in: *Schubert – Hommelhoff*, wie Fn 9, 823 f: „Den Erfordernissen der Zeit entsprach es, wenn die Hauptarbeit [der] Neugestaltung der drei Organe der AG, Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, galt. Die gegen eine Übermacht der beiden ersteren gerichtete Strömung war bereits im Entwurfe berücksichtigt. Sie drückte auch den Beratungen im Ausschusse ihren Stempel auf.“

²⁰⁾ Vgl § 65 I der Entwürfe von 1930 und 1931.

²¹⁾ § 79 V des Entwurfs von 1930 und § 82 VI des Entwurfs von 1931.

²²⁾ Vgl den Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, in: *Schubert*, wie Fn 12, 473 f.

im Grundsatz unbestritten²³). Die neue Reichsregierung hatte als Gesetzgeber in dieser Frage bereits den Weg gewiesen durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von 1934, wo es heißt: „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat. Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt werden. Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten. Bei juristischen Personen und Personengesamtheiten sind die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebs²⁴).“

Zum Zwecke der besseren Umsetzung von Führerstrukturen im Aktienrecht wurde vom Akademieausschuss vorgeschlagen, die Kompetenzen und die Unabhängigkeit des Vorstands zu stärken und im Gegenzug die Zuständigkeiten der Generalversammlung radikal zu beschneiden sowie den Aufsichtsrat auf reine Kontrollfunktionen zu beschränken. Mit der rigorosen Beschneidung der Kompetenzen der Generalversammlung verfolgte man ausdrücklich das Ziel, demokratische Mehrheitsprinzipien aus der Aktiengesellschaft zu verbannen und die Generalversammlung aus ihrer bisherigen Stellung als oberstes Organ der Gesellschaft zu verdrängen²⁵). „Ihre Stellung zur Gesellschaft ist die des Volkes zum Staat“, heißt es zur neuen Rolle der Generalversammlung im Ausschussbericht und welche Rolle dem Volk im nationalsozialistischen Staat zugedacht war, braucht hier nicht weiter erläutert zu werden. Der Generalversammlung sollte im Wesentlichen nur die Kompetenz zur Entscheidung über Satzungsänderungen und zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder verbleiben. Geschäftsführungsfragen sollten ihrer Entscheidung hingegen generell entzogen sein und auch die für jede Aktiengesellschaft zentrale Aufgabe der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entscheidung über die Gewinnverwendung sollte nicht mehr in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, sondern in die Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat übergehen²⁶). Zudem sollte der Gesetzgeber Vorkehrungen dagegen treffen, dass die Satzung dem Aufsichtsrat Geschäftsführungskompetenzen überträgt, wie es nach bisherigem Recht möglich war, und dadurch in die „Führerstellung des Vorstands“ eingreift²⁷).

Um die neue beherrschende und weisungsunabhängige Rolle des Vorstands als Führer des Unternehmens im AktG deutlich zum Ausdruck zu bringen, schlug der Ausschuss folgende Bestimmung vor: „Der Vorstand ist der Führer der Aktiengesellschaft. Er hat die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Staat es erfordern. Für seine Geschäftsführung trägt er die selbständige Verantwortung“²⁸). Das Führerprinzip sollte aber nicht nur im Ver-

²³) Vgl ebda, 484 ff sowie den zweiten Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1935, in: *Schubert*, wie Fn 12, 497, 503 ff.

²⁴) §§ 1, 2, 3 I des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (RGBl I 45).

²⁵) Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, wie Fn 22, 486 (dort auch das nachfolgende Zitat).

²⁶) Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, wie Fn 22, 486 sowie zweiter Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1935, wie Fn 23, 503.

²⁷) Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, wie Fn 22, 490.

²⁸) Ebda.

hältnis des Vorstands zu den anderen Gesellschaftsorganen und zu den Arbeitnehmern gelten, sondern auch innerhalb des Vorstands. So wurde vorgeschlagen, dem Vorstandsvorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis und ein Alleinentscheidungsrecht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern einzuräumen²⁹⁾. Schließlich sollte die Stellung des Vorstands auch dadurch gestärkt werden, dass ihm zusammen mit dem Aufsichtsrat ein eigenes Stimmrecht in der Generalversammlung in Höhe von 20% der angemeldeten Stimmen eingeräumt wird³⁰⁾.

Der 1935 vom Reichsjustizministerium vorgelegte neue Entwurf eines AktG folgte in allen hier erörterten Punkten den Empfehlungen des Aktienrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht. Der zuständige Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger, sprach davon, dass die entscheidende Neugestaltung des Aktienrechtes in einer Entmachtung der Generalversammlung und in der kompromisslosen Zuweisung der Führungskompetenz an den Vorstand, bei einem mehrköpfigen Vorstand an den Vorstandsvorsitzenden, liegen müsse³¹⁾. Die bisherige Generalversammlung sei dann ein „abgesetzter König“; so Schlegelberger³²⁾. Auch dem Vorschlag, der Verwaltung (gemeint ist damit Vorstand und Aufsichtsrat) ein eigenes Stimmrecht in der Generalversammlung einzuräumen, zollte Schlegelberger „wärmsten Beifall“, da hierdurch der Unternehmensführung ein wirksames Mittel gegen „Selbstsucht und Unverstand der Aktionäre“ an die Hand gegeben werde³³⁾. In einem wichtigen die Stellung des Vorstands betreffenden Punkt ging der Entwurf des Reichsjustizministeriums sogar noch über die Vorschläge des Aktienrechtsausschusses hinaus: Um die Unabhängigkeit des Vorstands weiter zu stärken, sollte seine Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich sein³⁴⁾. Das bisherige Recht sah hingegen seit jeher die Möglichkeit der jederzeitigen Abberufungsmöglichkeit der Vorstandsmitglieder vor, woran auch die Aktiengesetzentwürfe der Weimarer Zeit festhielten³⁵⁾. Auch der Aktienrechtsausschuss wollte hieran festhalten, da die starken Machtbefugnisse des Führers der Gesellschaft nur solange ihre Berechtigung haben, als er vom Vertrauen der Gesellschaft getragen werde³⁶⁾.

4. Das 1937 in Kraft getretene AktG folgte in vielen, aber nicht in allen der hier genannten Punkte den Vorstellungen des Akademieausschusses und des Reichsjustizministeriums. Die Hauptversammlung durfte über Geschäftsführungsmaßnahmen nur noch dann entscheiden, wenn der Vorstand dies ausdrücklich verlangte. Die Satzung konnte nur noch die Vornahme bestimmter Arten von Geschäften seitens des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen, dem Aufsichtsrat aber nicht mehr

²⁹⁾ Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, wie Fn 22, 491 f.

³⁰⁾ Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, wie Fn 22, 483 sowie zweiter Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1935, wie Fn 23, 502.

³¹⁾ *F. Schlegelberger*, Die Erneuerung des deutschen Aktienrechts. Vortrag, gehalten am 15. 8. 1935 vor der Industrie- und Handelskammer in Hamburg, 1935, 23.

³²⁾ Ebda, 28.

³³⁾ Ebda, 21. Zustimmend äußerte sich Schlegelberger auch gegenüber dem Vorschlag des Akademieausschusses, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Gewinnverwendung künftig in die Hände von Vorstand und Aufsichtsrat zu legen (ebda, 29).

³⁴⁾ § 74 III des Entwurfs vom Sommer 1935, in: *Schubert*, wie Fn 12, XL.

³⁵⁾ § 231 III HGB; entsprechend § 61 III der Entwürfe von 1930 und 1931.

³⁶⁾ Zweiter Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1935, wie Fn 23, 508.

selbst Geschäftsführungskompetenzen übertragen³⁷⁾. Vorstandsmitglieder durften nur noch aus wichtigem Grund abberufen werden³⁸⁾. Im Außenverhältnis (die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder betreffend) beließ es das AktG auf Intervention des Reichswirtschaftsministeriums bei der bisherigen Regelung, wonach den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich Gesamtvertretungsmacht zukommt, die Satzung und auf Grund einer entsprechenden Satzungsermächtigung auch der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern aber Einzelvertretungsbefugnis einräumen kann³⁹⁾. Der Aktienrechtsausschuss und das Reichsjustizministerium hatten weitergehend vorgeschlagen, dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Alleinvertretungsmacht einzuräumen, wenn die Satzung nichts anderes vorsah⁴⁰⁾. Im Innenverhältnis (Geschäftsführungsentscheidungen im Vorstand betreffend) schuf das neue AktG hingegen eine dominierende Stellung für den Vorstandsvorsitzenden, vom Gesetz „Vorsitzer des Vorstands“ genannt. Diesem kam, sofern die Satzung nichts anderes bestimmte, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern ein Alleinentscheidungsrecht zu⁴¹⁾.

Das im Entwurf von 1935 vorgesehene eigene Stimmrecht der Verwaltung in der Hauptversammlung scheiterte am Widerstand von Reichswirtschafts- und Reichsinnenministerium und wurde nicht in das AktG 1937 übernommen⁴²⁾. Allerdings wäre einem derartigen Verwaltungsstimmrecht in der Hauptversammlung nach dem neuem Aktienrecht wegen der ausgedünnten Kompetenzen der Hauptversammlung ohnehin nur noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zugekommen. So verlagerte das Gesetz auch die Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschlägen des Aktienrechtsausschusses und des Reichsjustizministeriums von der Hauptversammlung auf Vorstand und Aufsichtsrat⁴³⁾. Die Entscheidung über die Gewinnverwendung be-

³⁷⁾ §§ 95 V, 103 II AktG 1937.

³⁸⁾ § 75 III AktG 1937. Außerdem war nunmehr zwingend der Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig. Nach bisheriger Rechtslage entschied die Satzung der jeweiligen Aktiengesellschaft darüber, welches Organ für die Bestellung (und Abberufung) der Vorstandsmitglieder zuständig sein sollte (§ 182 II Nr 4 HGB). Die große Mehrzahl der Aktiengesellschaften in der Weimarer Zeit hatte in der Satzung diese Aufgabe dem Aufsichtsrat (oder einem Aufsichtsratsausschuss oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden) übertragen; vereinzelt war diese Aufgabe aber auch der Generalversammlung übertragen worden (vgl. *Flechtheim – Wolff – Schmulewitz*, wie Fn 18, 151 ff, 193 ff mit Einzelnachweisen aus der Praxis).

³⁹⁾ § 71 AktG 1937. Der damalige Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht hatte in einer Rede vor der Vollversammlung der Akademie für Deutsches Recht am 30. 11. 1935 (nachdem bereits Gespräche zwischen den Ministerien über den als vertraulich eingestuften Aktiengesetzentwurf des Justizministeriums stattgefunden hatten) deutlich gemacht, dass er am System zweier verantwortlicher Unterschriften festhalten wolle. Nach Ansicht Schachts sei das Alleinzeichnungsrecht von Vorständen in zahlreichen Fällen die maßgebliche Ursache für die Unternehmenszusammenbrüche während der Weimarer Republik gewesen; siehe *H. Schacht*, Die deutsche Aktienrechtsreform, 1935, 15.

⁴⁰⁾ Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, wie Fn 22, 491 f; § 70 II des Aktiengesetzentwurfs vom Sommer 1935, in: *Schubert*, wie Fn 12, XL.

⁴¹⁾ § 70 II AktG 1937.

⁴²⁾ § 114 des Entwurfs vom Sommer 1935 sah ein Vorstandsstimmrecht in der Hauptversammlung in Höhe von 20% der den übrigen Teilnehmern zustehenden Stimmrechte vor, dessen Ausübung der Aufsichtsrat regelmäßig widersprechen konnte und das in bestimmten Fällen entfiel (insbesondere wenn eigene Interessen des Vorstands berührt waren); vgl hierzu *Schubert*, wie Fn 12, XL, XLIII.

⁴³⁾ § 125 AktG 1937. Die Hauptversammlung konnte nur noch dann über den Jahresabschluss entscheiden, wenn der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss nicht billigte

ließ das Gesetz hingegen auf Intervention des Reichswirtschaftsministeriums bei der Hauptversammlung⁴⁴). Doch hatte die Verwaltung durch die neu gewonnene Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses letztlich auch die Entscheidung über die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns in der Hand, da sie etwa durch freie Rücklagenbildung im Jahresabschluss den der Entscheidung der Hauptversammlung überlassenen ausschüttungsfähigen Reingewinn nach eigenem Ermessen steuern konnte⁴⁵). Ob der Jahresüberschuss also zur Ausschüttung an die Aktionäre gelangte oder zB zur künftigen Vergrößerung der Produktionsstätten oder dem Erwerb von Beteiligungen verwandt werden sollte, lag nunmehr in der Hand der Verwaltung. Auch mit dieser Verlagerung der Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorstand und Aufsichtsrat folgte man keineswegs Reformabsichten der Weimarer Zeit, sondern setzte sich in bewussten Gegensatz hierzu. Der Aktienrechtsentwurf von 1930 hatte nicht nur an der Kompetenz der Generalversammlung zur Feststellung der Jahresbilanz festgehalten, sondern diese Kompetenz zusätzlich auf die Gewinn- und Verlustrechnung ausgedehnt (also den gesamten „Jahresabschluss“ in neuer Terminologie), was dann auch durch die Notverordnung von 1931 in geltendes Recht umgesetzt wurde⁴⁶). Der nationalsozialistische Gesetzgeber von 1937 kehrte diese Entwicklung dann in ihr Gegenteil um.

Die amtliche Begründung zum AktG ist bei der Rechtfertigung der grundlegenden Umgestaltung der inneren Verfassung der Aktiengesellschaft recht einsilbig. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass eine Erneuerung des Aktienrechts erforderlich war, „um den nationalsozialistischen Grundsätzen auch auf dem Gebiete der Wirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen“ und der Gesetzgeber hierfür auf die Vorarbeiten des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht und des Reichsjustizministeriums zurückgegriffen habe⁴⁷). Die Stellung der die Aktiengesellschaft leitenden Personen sollte gestärkt werden, da es nicht angehe, dass „diese bei ihrer Geschäftsführung in dem bisherigen Umfang von der Masse der unverantwortlichen Aktionäre abhängig sind, denen meist auch der notwendige Überblick über die Geschäftslage fehlt“⁴⁸). Die Bindung der Abberufungsmöglichkeit von Vorstandsmitgliedern an einen wichtigen Grund rechtfertigt die amtliche Begründung damit, dass man verhindern wolle, dass der Vorstand in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zum Aufsichtsrat gerate⁴⁹). Zu den nicht umgesetzten Vorschlägen, also etwa das vom Akademieaus-

oder Vorstand und Aufsichtsrat sich für eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung entschieden.

⁴⁴) § 126 AktG 1937.

⁴⁵) Gem § 126 III 1 AktG 1937 ist die Hauptversammlung bei ihrer Entscheidung über die Gewinnverteilung an den von der Verwaltung festgestellten Jahresabschluss gebunden. Damit ist sie auch an die Entscheidungen der Verwaltung über offene oder stille Rücklagenbildung gebunden. Die Hauptversammlung entscheidet nur über den verbleibenden Reingewinn iSv § 131 III.

⁴⁶) § 109 I des Entwurfs von 1930 sowie § 260 I HGB idF der Notverordnung vom 19. 9. 1931 (RGBl I 493).

⁴⁷) Amtliche Begründung zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. 1. 1937, in: *R. Beyer* (Hrsg), *Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Einführungsgesetz und amtlicher Begründung* (Hitlergesetze XVII), 1937, 170 f.

⁴⁸) Ebda, 171.

⁴⁹) Ebda, 195.

schuss und Justizministerium vorgeschlagene eigene Stimmrecht der Verwaltung in der Hauptversammlung, äußert sich die amtliche Begründung nicht. Auch fehlen in der amtlichen Begründung alle expliziten Bezugnahmen auf das Führerprinzip als tatsächliches Leitmotiv für die Umgestaltung der inneren Verfassung der Aktiengesellschaft. Entsprechend wurde in der Regelung des § 70 AktG, welcher die Leitungsmacht des Vorstands umschreibt, der vom Akademieausschuss vorgeschlagene und vom Entwurf des Reichsjustizministeriums anfänglich übernommene einleitende Satz gestrichen, wonach der Vorstand der Führer der Aktiengesellschaft sei. Auch diese Streichung geht auf eine Intervention des Reichswirtschaftsministeriums zurück⁵⁰). In das Gesetz übernommen wurde jedoch der materiell bedeutsamere Folgesatz, wonach der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten habe, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern.

Im Aktienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht war man weniger einsilbig bei der Beschreibung der den Vorschlägen zugrunde liegenden Zielsetzung. So heißt es im Bericht über die abschließende Ausschusssitzung im Oktober 1936: „Bei allen unseren Beratungen haben wir uns als vornehmstes Ziel gesetzt, nationalsozialistisches Gedankengut in das Aktienrecht hineinzutragen und auf diese Weise die hohe Aufgabe der Akademie zu fördern, der Umwandlung des bestehenden Rechts in ein solches der neuen Weltanschauung nach Kräften zu dienen“⁵¹). Dies gelte auch und gerade für den eben zitierten § 70 des späteren AktG, der die Leitungsmacht des Vorstands und die hierbei zu berücksichtigenden Interessen umschreibt und in dem der Ausschussvorsitzende auch nach der Streichung des vorgeschlagenen Einleitungssatzes weiterhin das Führerprinzip und damit eine nationalsozialistische Grundauffassung von der Umgestaltung des Wirtschaftsrechts verkörpert sieht⁵²).

5. Nach Inkrafttreten des neuen AktG ließ auch die im Dritten Reich entstandene Kommentarliteratur keinen Zweifel daran, auf welchen Zielsetzungen die Umgestaltung der Kompetenzverteilung in der Aktiengesellschaft beruht. So heißt es im Kommentar von Schlegelberger – Quassowski, beide damals in leitender Position im Reichsjustizministerium tätig⁵³): „Die entscheidende Neugestaltung des Aktienrechts liegt in der veränderten verfassungsrechtlichen Stellung des Vorstands. Ausschließlich in seinen Händen liegt die Leitung der Gesellschaft. Damit hat auch auf dem Gebiet der kapitalistischen Unternehmensformen ein Grundsatz seine Verwirklichung gefunden, in dem der nationalsozialistische Staat seine Grundlage hat, nämlich der Grundsatz des Führertums, der in scharfem Gegensatz zu dem demokratischen Masse- und Mehrheitsprinzip steht. [...] Das Aktiengesetz hat [die] Macht der Hauptversammlung gebrochen und damit zugleich die anonyme Leitung des Kapitals beseitigt, in der, wie die Vergangenheit gezeigt hat, einer der Hauptmißstände der Aktiengesell-

⁵⁰) Vgl. *Schubert*, wie Fn 12, XLII.

⁵¹) Bericht über die Ausschusssitzung vom 22. 10. 1936, in: *Schubert*, wie Fn 12, 423, 426.

⁵²) Ebda, 430. Zur Durchführung des Führerprinzips im neuen AktG vgl. auch den ersten Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, in: *Schubert*, wie Fn 22, 474, 484 f, sowie den zweiten Bericht vom April 1935, in: *Schubert*, wie Fn 23, 503 ff.

⁵³) Schlegelberger war damals Staatssekretär, Quassowski Ministerialdirigent in der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums.

schaft lag⁵⁴). Auch in anderen aktienrechtlichen Kommentaren dieser Zeit wird betont, dass eines der Hauptanliegen des neuen Aktienrechts in der grundlegenden Umverteilung der Kompetenzen zulasten der Hauptversammlung und zugunsten des Vorstands liegt, wodurch der anonyme Einfluss des Kapitals zurückgedrängt und dem eigenverantwortlichen Führerprinzip auch im Aktienrecht zum Sieg verholfen werden soll⁵⁵).

Die Stärkung des Vorstands auf Kosten der Hauptversammlung fügte sich in das nationalsozialistische Konzept, wonach der Staat die Wirtschaftsführung nicht direkt im Wege umfassender Verstaatlichung der privatwirtschaftlichen Unternehmen ausüben sollte, sondern indirekt durch staatliche Lenkung der nach wie vor privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen⁵⁶). Dieses Konzept einer staatlichen Lenkung bzw zunehmenden Inpflichtnahme der privaten Unternehmen für staatliche Zwecke, wie es seit 1936 im Vierjahresplan augenfällig wurde, ließ sich in einer Rechtsordnung, welche die unternehmerische Entscheidungsgewalt bei einem nach dem Führerprinzip organisierten Vorstand bündelte, sehr viel reibungsloser umsetzen als in einer Rechtsordnung, welche den Aktionären und dem Aufsichtsrat wesentliche Mitspracherechte bei der Geschäftsführung einräumte.

⁵⁴) *F. Schlegelberger – L. Quassowski ua*, Aktiengesetz, 3. Aufl 1939, § 70, Rn 1. Mitautor dieses Kommentars war auch Ernst Geßler, der im Reichsjustizministerium ebenfalls an der Entstehung des AktG 1937 beteiligt war. In der Nachkriegszeit vertrat Geßler, seit 1949 im Bundesjustizministerium wiederum als Referatsleiter für Kapitalgesellschaftsrecht zuständig und auch an der Entstehung des AktG 1965 beteiligt, offenbar die Ansicht, maßgebend für die Neugestaltung der inneren Verfassung der Aktiengesellschaft 1937 sei weniger das Führerprinzip als vielmehr das durch eine Schrift von Johannes Zahn (*J. Zahn*, Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im neuen Aktienrecht, 1934) angeregte Vorbild des nordamerikanischen Aktienrechts gewesen (so *Schubert*, wie Fn 12, XLVII). Abgesehen davon, dass die Quellen vor 1945 diese These nicht stützen, ist sie auch inhaltlich nicht nachvollziehbar. Ein entscheidendes Element der Neugestaltung der inneren Verfassung der Aktiengesellschaft 1937 lag wie dargelegt gerade in der schärferen Trennung der Kompetenzen von Vorstand und Aufsichtsrat und dem Verbot, dem Aufsichtsrat Geschäftsführungskompetenzen zu übertragen. Damit entfernte man sich weiter vom amerikanischen Board-System, anstatt sich diesem anzunähern. Die Schrift von Zahn plädierte zwar in der Tat für eine Zurückdrängung der Kompetenzen der Generalversammlung und bemühte sich, hierfür Parallelen zur Stellung der Aktionäre im amerikanischen Recht aufzuzeigen, doch diente dieser Vergleich Zahn gerade dazu, dem deutschen Aktiengesetzgeber eine konsequente Durchführung des Führerprinzips im Aktienrecht anzuraten, welches er unter anderen Vorzeichen im amerikanischen Recht verwirklicht sah (*Zahn*, ebda, 17 [Zitat], 94, 202: „Im amerikanischen Gesellschaftsrecht ist das Führerprinzip [. . .] voll und ganz anerkannt; es beruht allerdings auf gänzlich anderen Grundlagen, als der vom deutschen Nationalsozialismus herausgearbeitete Führergedanke.“).

⁵⁵) *A. Baumbach*, Aktiengesetz, 1. Aufl 1937, Einl, Anm 3; *H. P. Danielcik*, Aktiengesetz, 1937, § 70, Anm 1; *F. Klausning*, Gesetz über Aktiengesellschaften [. . .], 1937, Einl, Rn 72 ff; *C. Ritter*, Aktiengesetz, 2. Aufl 1939, § 70 Anm 4; *W. Schmidt*, in: *W. Gadow ua* (Hrsg), Großkommentar zum AktG, 1939, § 70, Anm 10; *R. Teichmann – W. Koehler*, Aktiengesetz, 2. Aufl 1939, Vorbem 2 und § 70, Anm 1.

⁵⁶) Der erste Bericht des Vorsitzenden des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht vom April 1934 stellte seinen Erörterungen zum Verhältnis von Aktiengesellschaft und Staat folgende Maxime voran: „Der Staat soll die Wirtschaft führen, nicht Wirtschaft betreiben. Von diesem Grundsatz ist auszugehen.“ (in: *Schubert*, wie Fn 22, 495). Dieses Konzept kommt auch in der Rede Schachts zur Aktienrechtsreform 1935 vor der Vollversammlung der Akademie für Deutsches Recht zum Ausdruck (*Schacht*, wie Fn 39, 7 f).

C. Das Verhältnis der Aktiengesellschaft und ihrer Organe zum Staat

Der zuletzt genannte Aspekt leitet über zu einem zweiten Schwerpunkt der Neugestaltung des Aktienrechts durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber, welcher das Verhältnis der Aktiengesellschaft und ihrer Organe zum Staat betrifft.

1. Eine hierfür wesentliche Bestimmung ist der bereits erwähnte § 70 I AktG 1937, wonach der Vorstand „unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten [hat], wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern“. Der Gesetzgeber gab dem Vorstand hier erstmals konkret an die Hand, an welchen Interessen er sich bei seiner Geschäftsführung zu orientieren habe. Die bisherigen aktienrechtlichen Regelungen hatten hierzu nicht Stellung genommen. Drei – im weitesten Sinne – Interessengruppen werden im AktG als maßgeblich für das Vorstandshandeln genannt: der Betrieb, die Gefolgschaft (als eine auf dem Führerprinzip basierende Kennzeichnung der Arbeitnehmer) und schließlich Volk und Reich als Inbegriff der durch das Unternehmen berührten öffentlichen Interessen. Die Interessen der Aktionäre werden im Gesetz bezeichnenderweise nicht mit aufgeführt.

Knüpfte man hiermit an Reformbestrebungen der Weimarer Republik an? Die Antwort ist auch hier ein klares Nein. Weder die Entwürfe des Reichsjustizministeriums aus den Jahren 1930 und 1931 noch die aktienrechtliche Notverordnung von 1931 enthielten eine in diese Richtung gehende Regelung. Auch wollte der nationalsozialistische Gesetzgeber mit dieser Regelung nicht etwa an die in der Weimarer Zeit geführte Diskussion über das „Unternehmen an sich“ anknüpfen, von der sich die aktienrechtliche Literatur seit 1933 bewusst distanzierte⁵⁷⁾. Die Gesetzesformulierung, die auf den Vorschlag des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht zurückgeht, knüpft vielmehr an die bereits zitierte Bestimmung im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von 1934 an, wonach im Betrieb der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat arbeiten⁵⁸⁾.

Die amtliche Begründung zum AktG gibt sich auch hier einsilbig und erläutert Sinn und Zweck der getroffenen Regelung nicht näher, sondern begnügt sich mit dem Hinweis, dass die Bindung des Vorstandshandelns an die genannten Interessen Folge seiner durch das Gesetz erweiterten Leitungsmacht sei⁵⁹⁾. Der Kommentar von Schlegelberger – Quassowski ist auch in dieser Frage auskunftsfreudiger. Dort lesen wir: „Während das bisherige Recht von der einseitigen Pflicht des Vorstands zur Sorge für die Belange

⁵⁷⁾ Überblicke zur Diskussion über das „Unternehmen an sich“ in der Weimarer Republik, die in ihrer Disparität hier nicht näher dargestellt werden kann, geben *K. W. Nörr*, Zur Entwicklung des Aktien- und Konzernrechts während der Weimarer Republik, in: ZHR 150, 1986, 155, 158 ff; *ders*, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, 110 ff; *Schmidt-Leithoff*, wie Fn 2, 132 ff; *R. Wiethölter*, Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, 1961, 38 ff; ausführlich: *A. Riechers*, Das „Unternehmen an sich“: Die Entwicklung eines Begriffes in der Aktienrechtsdiskussion des 20. Jahrhunderts, 1996; *F. Laux*, Die Lehre vom Unternehmen an sich, 1998. Die aktienrechtliche Literatur seit 1933 kritisierte die Diskussion über das „Unternehmen an sich“ in drastischer Weise: siehe *Zahn*, wie Fn 54, 38 ff („Übertragung der marxistisch-sozialistischen Volkswirtschaftstheorie in das Privatrecht“); *P. Fischer*, Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft, 1936, 41.

⁵⁸⁾ § 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (vgl. Fn 24).

⁵⁹⁾ Amtliche Begründung zum AktG 1937, wie Fn 47, 193.

der Gesellschaft ausging und damit die Wurzel für eine rein kapitalistische Interessenpolitik legte, stellt das neue Recht für die Leitung der Gesellschaft eine oberste Richtschnur auf, die auf dem nationalsozialistischen Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, beruht und diesen Grundsatz zu einem integrierenden Bestandteil des Rechts der kapitalistischen Unternehmungsform macht [. . .] Dieses Gebot [§ 70 I] kennzeichnet den Geist des neuen Gesetzes [. . .] Die Gesellschaft muß sich wirtschaftspolitisch der deutschen Volkswirtschaft eingliedern; die Belange der Gesellschaft haben sich denen von Volk und Reich unterzuordnen [. . .] Als Treuhänder wertvollster Teile des Nationalvermögens trägt der Vorstand eine außerordentlich große Verantwortung. Die Berücksichtigung des gemeinen Nutzens von Volk und Reich, die die veränderte Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus am klarsten zeigt und die ungeschriebene Präambel des Aktiengesetzes überhaupt ist, kommt in mehreren Einzelvorschriften des Gesetzes noch besonders zum Ausdruck [. . .] Der gemeine Nutzen von Volk und Reich ist somit zu einer Richtschnur für die Auslegung des ganzen Gesetzes geworden⁶⁰).

Die drei im Gesetz genannten Interessengruppen sollen bei der Ausrichtung des Vorstandshandelns also nicht gleichberechtigt nebeneinander stehen und es soll auch nicht dem freien Ermessen des Vorstands vorbehalten sein, welchen Interessen er bei konkreten Geschäftsführungsentscheidungen jeweils den Vorzug gibt. Die Verwirklichung des gemeinen Nutzens von Volk und Reich, also das im nationalsozialistischen Sinne verstandene öffentliche Interesse, soll vielmehr oberste Richtschnur für das Vorstandshandeln sein. Der zur Rechtfertigung angeführte nationalsozialistische Grundsatz, wonach Gemeinnutz vor Eigennutz gehe, geht auf das Parteiprogramm der NSDAP zurück, das in Punkt 24 „Gemeinnutz vor Eigennutz“ fordert⁶¹). Nach Ansicht der Kommentatoren aus dem Reichsjustizministerium kommt in dieser Bestimmung der Geist des neuen Gesetzes am klarsten zum Ausdruck. Die Unterordnung von Individualinteressen unter das öffentliche Interesse wird zur Richtschnur für die Auslegung des ganzen Gesetzes erklärt. Auch in anderen zeitgenössischen Kommentierungen wird darauf hingewiesen, dass der Vorstand nicht etwa nach freiem Ermessen von Fall zu Fall dem einen oder anderen der genannten Interessen den Vorzug geben dürfe, sondern dem Nutzen von Volk und Reich der Vorrang gebühre⁶²). So lesen wir etwa: „Die Gesamtwirtschaft und das einzelne Unternehmen dienen der Volksgemeinschaft. Ihr höchster Zweck ist stets ihr Einsatz für die nationalpolitischen und nationalwirtschaftlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten. Das bedingt die absolute Unterordnung jedes Wirtschaftsbetriebes und jeder Gesellschaft unter die Volksgemeinschaft und deren Zielsetzungen. Gerade hierin liegt der grundlegende Unterschied des nationalsozialistischen und des früheren Aktienrechtes“⁶³).

2. Man sieht hieran wiederum deutlich, wie weit § 70 AktG 1937 von einer weltanschaulich neutralen, rein „aktienrechtstechnischen“ Regelung entfernt ist. In die gleiche

⁶⁰) *Schlegelberger – Quassowski*, wie Fn 54, § 70, Rn 5, 8.

⁶¹) Vgl hierzu *M. Stolleis*, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*, 1974, 76 ff.

⁶²) *Baumbach*, wie Fn 55, § 70, Anm 2A; *Danielcik*, wie Fn 55, § 70, Anm 6; *Schmidt*, wie Fn 55, § 70, Anm 11; *Teichmann – Koehler*, wie Fn 55, § 70, Anm 3; ähnlich bereits vor Inkrafttreten des AktG *Fischer*, wie Fn 57, 42.

⁶³) *Danielcik*, wie Fn 55, § 288, Anm 2.

Richtung zielt § 288 AktG 1937. Dort heißt es: „Gefährdet eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien das Gemeinwohl, namentlich durch ein Verhalten ihrer Verwaltungsträger, das gröblich gegen das Gesetz oder gegen die Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung verstößt, so kann das Reichswirtschaftsgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers die Gesellschaft auflösen.“ § 291 schließt für diesen Fall einen gegen den Staat gerichteten Anspruch auf Entschädigung aus. Eine derartige Regelung hatte bislang auf Reichsebene nicht bestanden. Die vereinsrechtliche Regelung des § 43 BGB, welche die Möglichkeit der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins bei gesetzwidrigem Verhalten vorsieht, war nach herrschender Auffassung auf Aktiengesellschaften nicht analog anwendbar⁶⁴). Zwar hatten einzelne Länder, wie etwa Preußen, in ihren Ausführungsgesetzen zum HGB ein Auflösungsrecht des Staates gegenüber Aktiengesellschaften vorgesehen⁶⁵). Nach diesen Bestimmungen bestand ein Auflösungsrecht aber nur bei gesetzwidrigem Verhalten der Gesellschaft. Gleiches gilt für die in § 62 GmbHG getroffene Regelung eines staatlichen Auflösungsrechts. Entsprechend hatten die Entwürfe des Reichsjustizministeriums zu einem AktG aus der Weimarer Zeit zwar den staatlichen Behörden ein Recht eingeräumt, auf dem Verwaltungsrechtswege eine zwangsweise Auflösung einer Aktiengesellschaft herbeizuführen, aber ebenfalls nur bei gesetzwidrigem Verhalten der Gesellschaft⁶⁶).

Das spezifisch Neue der Regelung im AktG 1937 war, dass demnach ein Auflösungsrecht generell bei einer Gefährdung des Gemeinwohls bestand, wobei eine derartige Gemeinwohlgefährdung gerade nicht zwingend in Gesetzesverstößen liegen musste, sondern auch in Verstößen gegen die „Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung“ liegen konnte⁶⁷). In der zeitgenössischen Kommentarliteratur wurde hervorgehoben, dass ein Verstoß gegen diese Grundsätze auch ohne einen Gesetzesverstoß gegeben sein könne und dass eine verantwortungsbewusste Wirtschaftsführung im Sinne dieser Bestimmung sich an der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung und dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ auszurichten habe⁶⁸). Verstöße ein Vorstand gröblich gegen seine Pflicht nach § 70 I AktG, seine Unternehmensentscheidungen am Gemeinwohl auszurichten, so liege hierin (worauf schon die amtliche Begründung zum neuen AktG hinwies) zugleich ein Verstoß gegen die Grundsätze verantwortungsbewusster Wirtschaftsführung und damit sei ein Grund zur zwangsweisen Auflösung der Gesellschaft gegeben⁶⁹). Soweit musste es aber nicht

⁶⁴) Vgl *Pinner*, wie Fn 18, § 178, Anm 10; *Godin – Wilhelmi*, wie Fn 17, § 288, Anm I; aA zB *F. Brodmann*, Aktienrecht, 1928, § 292, Anm 6 b.

⁶⁵) Vgl Art 4 preuß AusfG zum HGB vom 24. 9. 1899 (ähnlich bereits Art 12 § 5 des preuß EG zum ADHGB 1861). Ähnliche Bestimmungen ergingen ua in Sachsen und Hessen.

⁶⁶) § 179 des Entwurfs von 1930 und § 178 des Entwurfs von 1931.

⁶⁷) Dies verkennt *Stolleis*, wie Fn 61, 155 f, wonach § 288 AktG „inhaltlich nichts Neues“ brachte. Daher trifft auch seine Darstellung nicht zu, wonach der heutige § 396 AktG die Regelung des § 288 AktG 1937 unverändert übernommen hätte (ebda, 156, Fn 52).

⁶⁸) *Schlegelberger – Quassowski*, wie Fn 54, § 288, Rn 3; *Teichmann – Koehler*, wie Fn 55, §§ 288 – 291, Anm 1; *Danielcik*, wie Fn 55, § 288, Anm 7.

⁶⁹) Amtliche Begründung zum AktG 1937, wie Fn 47, 193; *Danielcik*, wie Fn 55, § 70, Anm 6; *Schlegelberger – Quassowski*, wie Fn 54, § 70, Rn 5; *Schmidt*, wie Fn 55, § 70, Anm 11; *Teichmann – Koehler*, wie Fn 55, § 70, Anm 3.

kommen, denn ein Verstoß gegen die Grundsätze verantwortungsbewusster Wirtschaftsführung durch den Vorstand gab der Gesellschaft nach damaliger Rechtsauffassung zugleich einen wichtigen Grund zur Abberufung und fristlosen Kündigung des Vorstands, womit sie eine Auflösung abwenden konnte⁷⁰). Praktisch hieß das, dass regelmäßig schon die Drohung seitens der staatlichen Behörden mit einem Auflösungsantrag ausreichen durfte, um die Gesellschaft zu veranlassen, sich von einem Vorstand zu trennen, der in den Augen der staatlichen Behörden eine missliebige Unternehmensführung betrieb⁷¹). Die Verpflichtung des Vorstandshandeln auf den Nutzen von Volk und Reich in § 70 AktG 1937 war also alles andere als ein bloß floskelhafter, letztlich sanktionsloser Appell an die volkswirtschaftliche Verantwortung des Vorstands⁷²).

Die weite Fassung des Auflösungsstatbestandes nach § 288 AktG 1937 geht ebenfalls auf einen Vorschlag des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht zurück⁷³). Dort wurde auch auf den Zusammenhang mit einer Bestimmung im Gesetz zur Ordnung der nationalen Wirtschaft von 1934 hingewiesen, wonach einem Betriebsführer, der gröblich gegen seine „sozialen“ Pflichten verstößt, die Befähigung aberkannt werden kann, Führer des Betriebs zu sein⁷⁴). Die Aberkennung der Betriebsführerstellung stellte dann wiederum nach der zeitgenössischen Kommentarliteratur zum AktG einen wichtigen Grund zur Abberufung auch von seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung als Vorstandsmitglied dar⁷⁵).

3. Nun könnte man einwenden, dass die Berücksichtigung öffentlicher Interessen im Gesellschaftsrecht beileibe keine Erfindung der Nationalsozialisten war, wie etwa die bereits angesprochenen staatlichen Auflösungsrechte in § 43 BGB, § 62 GmbHG und im preußischen Ausführungsgesetz zum HGB zeigen. Diese Bestimmungen erforderten für eine Auflösung aber zwingend ein gesetzeswidriges Verhalten der Gesellschaft, wohingegen § 288 AktG 1937 hierfür einen Verstoß gegen die bewusst unbestimmt gelassenen „Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung“ genügen lässt. Das spezifisch Nationalsozialistische des neuen § 288 AktG 1937 ist also nicht, dass überhaupt öffentliche Interessen angesprochen werden, sondern dass diese als Vorwand dienen, um mittels unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Auslegungsspielraum sich einer rechtsstaatlichen Vorhersehbarkeit und Eingrenzung bewusst entzieht, die Gesetzesbindung praktisch aufzuheben – und das bei einer so einschneidenden Maßnahme wie der zwangsweisen Auflösung einer Aktiengesellschaft.

Ähnliches gilt für die Gemeinwohlausrichtung in § 70 AktG 1937. Natürlich war die gesamtwirtschaftliche und damit öffentliche Bedeutung großer Aktiengesellschaften in der Weimarer Zeit ein viel diskutiertes Thema, welches mit dem eher unglücklichen

⁷⁰) *Baumbach*, wie Fn 55, § 288, Anm 2; *Danielcik*, wie Fn 55, § 70, Anm 6.

⁷¹) Vgl *Klausing*, wie Fn 55, Einl, Rn 43; *Schlegelberger – Quassowski*, wie Fn 54, § 288, Rn 3.

⁷²) Unzutreffend daher die Einschätzung von *H.-J. Krämer*, Das Unternehmensinteresse als Verhaltensmaxime der Leitungsorgane einer Aktiengesellschaft im Rahmen der Organhaftung, 2002, 55, wonach § 70 I AktG 1937 eine Norm ohne rechtliche Sanktionen gewesen sei.

⁷³) Bericht über die Ausschusssitzung vom 22. 10. 1936, in: *Schubert*, wie Fn 12, 423, 439 f.

⁷⁴) §§ 36 ff des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934.

⁷⁵) *Baumbach*, wie Fn 17, § 70, Anm 3C; *Danielcik*, wie Fn 55, § 75, Anm 9; *Ritter*, wie Fn 55, § 75, Anm 4 d.

Schlagwort vom „Unternehmen an sich“ nur unzureichend erfasst wird⁷⁶). In unserem Zusammenhang ist aber entscheidend, dass hieraus in der konkreten Reformdiskussion zum Aktienrecht in der Weimarer Zeit nicht etwa die Forderung hergeleitet wurde, das Leitungsermessen des Vorstands zwingend an eine Gemeinwohlorientierung zu binden. Weder sahen die beiden Entwürfe des Reichsjustizministeriums Derartiges vor noch wurde dies bei der Aktienreformdebatte auf den Deutschen Juristentagen dieser Zeit gefordert. Man verkennt die spezifische Gefährlichkeit nationalsozialistischer Handhabung unbestimmter Rechtsbegriffe, wenn man die Bindung des Vorstandshandelns an den „Nutzen von Volk und Reich“ einfach in den Zusammenhang altbekannter Gemeinwohlformeln im Recht stellen will⁷⁷). § 70 AktG 1937 im Zusammenhang gesehen mit der erwähnten Vorschrift des § 288 war ein Produkt der bewussten Zersetzung des überkommenen rechtsstaatlichen Fundaments im privaten Wirtschaftsrecht. Mit dem assoziativen Rekurs der neuen Bestimmung auf das Parteiprogramm der NSDAP und nationalsozialistische Propagandasätze sollten die Grenzen zwischen traditionellem Gesetzesrecht und dem jeweiligen politischen Gutdünken der Machthaber bewusst verwischt werden⁷⁸).

Das herkömmliche, rechtsstaatlich gewachsene Rechtsquellenverständnis wurde durch diese Art der Gesetzgebung ausgehöhlt, was etwa deutlich wird, wenn wir in der zeitgenössischen Kommentierung im Großkommentar zum AktG von 1937 lesen: „Indem § 288 neben den Verstößen gegen das ‚Gesetz‘ die Verstöße gegen die ‚Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung‘ erwähnt, bekennt er sich deutlich zu einer materiellen Rechtsauffassung. Es sollen in diesem Zusammenhange also nicht nur die im Gesetz inhaltlich ausdrücklich festgelegten Pflichten der Verwaltungsträger von Bedeutung sein, vielmehr auch diejenigen Pflichten, die sich aus der heute herrschenden Wirtschaftsauffassung und -ethik überhaupt ergeben [...] Das Gesetz steht nach heutiger Anschauung in einem dienenden Verhältnis zum Recht als eines seiner wichtigsten Erkenntnisquellen; das Recht aber wird auf allen Lebensgebieten inhaltlich von den sittlichen und kulturellen Anschauungen mit geformt, und das ist es, worauf für die hier interessierenden Fragen § 288 ausdrücklich hinweist“⁷⁹).

Das ist nicht als antiquierte Referenz an die Historische Rechtsschule und deren Volksgeistlehre zu verstehen, sondern steht im Kontext eines Rechtsdenkens, wie man es zu dieser Zeit pointiert etwa bei Carl Schmitt und Karl Larenz findet⁸⁰). Es bringt ein

⁷⁶) Siehe hierzu oben Fn 57. Von einer „Lehre“ oder „Doktrin“ vom „Unternehmen an sich“ zu sprechen, wie es in Darstellungen zur wirtschaftsrechtlichen Diskussion der Weimarer Zeit vielfach geschieht (zB *Bähr*, wie Fn 2, 37 ff) ist irreführend, da mit diesem schillernden Begriff sehr unterschiedliche Bedeutungsinhalte verknüpft wurden und er häufig nur dazu diente, (fiktive) Gegenpositionen zum eigenen Standpunkt aufzubauen.

⁷⁷) So aber viele in der Zeit der Fortgeltung des AktG 1937 zwischen 1945 und 1965, zB *W. Schmidt – J. Meyer-Landrut*, in: *AktG Großkommentar*, 2. Aufl 1961, § 70, Anm 11; *R. Frhr. v. Godin – H. Wilhelm*, *Gesetz über Aktiengesellschaften* [...], 2. Aufl 1950, § 70, Anm 2.

⁷⁸) Vgl hierzu *Stolleis*, wie Fn 61, 153, 300 ff.

⁷⁹) *E. Schmidt*, in: *W. Gadow ua* (Hrsg), *Großkommentar zum AktG*, 1939, § 288, Anm 7.

⁸⁰) Zum „konkreten Ordnungsdenken“ Carl Schmitts und seinem Verständnis von Generalklauseln als „das spezifische Mittel eines neuen rechtswissenschaftlichen Denktypus“ und wichtiges Instrument zur Umsetzung nationalsozialistischer Wertanschauungen im Recht siehe *C. Schmitt*, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, 1934, 13 ff, 58 ff (Zitat: 59); *ders*, *Leitsätze für die Rechtspraxis*, in: *JW* 1933, 2793 f. Für Larenz war das Recht wie die Sitte die „wirk-

Rechtsquellenverständnis zum Ausdruck, welches dem Gesetz nur noch eine dienende Funktion gegenüber der herrschenden Weltanschauung zuspricht und tatbestandliche Grenzen bewusst aufhebt zugunsten eines totalen Herrschaftsanspruchs der neuen Ideologie⁸¹). Mit der Berufung auf die sittlichen Anschauungen und die herrschende Wirtschaftsethik, deren Durchsetzung das Gesetz vorgeblich dienen soll, wurde verschleiert, dass deren Inhalte beliebig von den nationalsozialistischen Machthabern bestimmt werden konnten, so dass das Gesetz gerade keinen Schutz mehr bot gegenüber willkürlichen Eingriffen in die Unternehmen. Auch Franz Schlegelberger, dem, wie erwähnt, nicht unerheblicher Einfluss auf den Inhalt des AktG 1937 zukam, betreibt im Zusammenhang mit der Gemeinwohlforderung bewusst eine Grenzverwischung zwischen Rechtssätzen im herkömmlichen Sinne und den konturenlosen Propagandasätzen der neuen Machthaber, wenn er 1937 im Zusammenhang mit der Neuordnung des bürgerlichen Rechts schreibt: „Die Forderung des Parteiprogramms ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘ betrifft nicht nur das rechtlich geordnete Leben, ist nicht erst ein Rechts-, sondern schon ein Glaubenssatz, der nicht erst das Handeln, sondern schon das Denken der Volksgenossen bestimmen und sie schon in ihrer sittlichen Auffassung stärken und lenken soll“⁸²).

4. Die durch die vorerwähnten Vorschriften gewährleistete wirtschaftspolitische Kontrolle des Handelns der Aktiengesellschaften durch den Staat ließ nicht von ungefähre Erinnerungen an das 1870 abgeschaffte aktienrechtliche Konzessionssystem aufkommen. Die Forderung nach Wiedereinführung einer generellen Konzessionspflicht für Aktiengesellschaften wurde im Zusammenhang mit der Entstehung des AktG 1937 allen Ernstes von verschiedener Seite gefordert, ua von Sachverständigen im Aktienrechtsausschuss und vom Ministerium des Stellvertreters des Führers Heß, war letztlich aber fallen gelassen worden⁸³). Der Vorsitzende des Aktienrechtsausschusses der Aka-

lich seiende Lebensform der Gemeinschaft“ im Sinne eines „objektiven Geistes“ der Volksgemeinschaft, welcher vor aller ausdrücklichen Regelung im Gesetz gegeben sei und dessen Auslegung und Anwendung zu leiten habe. Manifestiert sei der so verstandene Gemeinwille im Führerwillen, der nicht zu hinterfragen sei, da er mit dem Gemeinwillen eins sei (*K. Larenz*, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, 1934, 19 ff, 34, 44; vgl auch *ders*, Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, 1938, 10 ff, 29 ff).

⁸¹) Zum Rechtsquellenverständnis im Nationalsozialismus siehe *B. Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung, 5. Aufl 1997, 121 ff. Vgl hierzu auch *O. Lepsius*, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, 1994, 203 ff, der die Ideologisierung des Rechts im Nationalsozialismus in Kontinuität zur Methodenentwicklung in der Weimarer Republik sieht; *R. Schröder*, Steuerung der Wirtschaft durch Rechtsauslegung, in: *D. Gosewinkel* (Hrsg), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur, 2005, 91, 98 f.

⁸²) *F. Schlegelberger*, Die Neuordnung des „bürgerlichen“ Rechts, in: DJ 1937, 168.

⁸³) Für eine Konzessionspflicht für Aktiengesellschaften sprachen sich in den Verhandlungen des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht Werner Bachmann und Johannes Zahn aus, die als Sachverständige hinzugezogen worden waren (Protokoll der Sitzung vom 9. 2. 1934, in: *Schubert*, wie Fn 12, 19, 37, 64). In der Sitzung vom 22. 10. 1936 sprach sich auch Hans Bärmann, Mitglied des Stabes von Rudolf Heß, für eine allgemeine Konzessionspflicht aus (Protokoll der Sitzung vom 22. 10. 1936, in: *Schubert*, wie Fn 12, 423, 445). Der Ausschussvorsitzende Kißkalt verwies demgegenüber darauf, dass die Regelung einer etwaigen Konzessionspflicht nicht rechtsformabhängig erfolgen und ihren Platz in den öffentlichrechtlichen Wirtschaftsgesetzen, nicht im AktG finden sollte (ebda, 450). In den Verhandlungen zwischen den Reichsministerien konnten Justiz- und Wirtschaftsministerium die Vertreter des Ministeriums Heß zur Aufgabe dieser Forderung bewegen (vgl *Schubert*, wie Fn 12, XLIII f).

demie für Deutsches Recht sprach sich dagegen aus, bezeichnenderweise aber nicht, weil er es ablehnte, die Zulassung von Aktiengesellschaften an eine öffentliche Bedürfnisprüfung zu knüpfen, sondern weil der richtige Platz für derartige Regelungen in den öffentlichrechtlichen Wirtschaftsgesetzen sei, wobei die Frage unabhängig von der konkreten Rechtsform des Unternehmens zu regeln sei⁸⁴).

5. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das AktG 1937 den Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft gegenüber dem bisherigen Recht verzehnfacht hat (von 50.000 RM auf 500.000 RM) und auch den Mindestnennbetrag der einzelnen Aktie auf das Zehnfache angehoben hat (von 100 RM auf 1.000 RM). Auch hiermit knüpft es keineswegs an Reformvorstellungen der Weimarer Republik an; die Entwürfe zu einem AktG von 1930 und 1931 hatten den Mindestnennbetrag des Grundkapitals und der einzelnen Aktie unverändert gelassen⁸⁵).

Hintergrund der exorbitanten Anhebung des Mindestgrundkapitals durch die Nationalsozialisten war vielmehr die Überlegung, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft auf die Fälle beschränkt werden sollte, bei denen infolge eines sehr hohen Kapitalbedarfs eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts mittels der Rechtsform der Aktiengesellschaft bestand. Die Verzehnfachung des Mindestgrundkapitals geht auf einen Vorschlag des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht zurück, der ausdrücklich damit begründet wurde, dass die Form der Aktiengesellschaft auf die „wirtschaftlich unentbehrlichen“ Fälle zu beschränken sei⁸⁶). Durch die hierdurch bewirkte drastische Reduzierung der Zahl der Aktiengesellschaften würde auch die staatliche Kontrolle erleichtert. Für die Verzehnfachung des Mindestgrundkapitals hatte sich auch Staatssekretär Schlegelberger ausgesprochen, der es für ein „durchaus gesundes Ergebnis“ hielt, wenn die Zahl der Aktiengesellschaften unter das Vorkriegsniveau „hinuntergedrückt“ werden könnte⁸⁷). Auch hier wird also der Maßstab des öffentlichen Bedürfnisses an die Rechtsform der Aktiengesellschaft angelegt. Der Anteil „anonymer“ Kapitalgesellschaften an den wirtschaftlichen Unternehmungen sollte möglichst zurückgedrängt werden zugunsten von Personengesellschaften und Einzelunternehmen. So heißt es in der amtlichen Gesetzesbegründung: „Die Rechtsform der Aktiengesellschaft mit ihrer notwendigen Anonymität ist nur da zuzulassen, wo das Maß des Kapitalbedarfs sie aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt fordert. Kann ein Unternehmen auch in einer anderen Rechtsform betrieben werden, die mehr die persönliche Verantwortung in den Vordergrund stellt, so muß es grundsätzlich in dieser Form betrieben werden und darf nicht das Kleid der anonymen Aktiengesellschaft wählen“⁸⁸).

⁸⁴) Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, in: *Schubert*, wie Fn 12, 495; zweiter Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1935, ebda, 499.

⁸⁵) §§ 1 II, 3 I der Entwürfe von 1930 und 1931. Die bisherigen Mindestnennbeträge waren mit der Goldbilanzverordnung vom 28. 12. 1923 eingeführt worden (RGBl I 1253).

⁸⁶) Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1934, in: *Schubert*, wie Fn 12, 479 f; zweiter Bericht des Ausschussvorsitzenden vom April 1935, ebda, 500.

⁸⁷) *Schlegelberger*, wie Fn 31, 9; zustimmend *Fischer*, wie Fn 57, 56.

⁸⁸) Amtliche Begründung zum AktG 1937, wie Fn 47, 171, 174 (Zitat); ähnlich bereits die amtliche Begründung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934, in: DJ 1934, 883 f.

Aus der gleichen Bestrebung heraus hatte der nationalsozialistische Gesetzgeber bereits durch das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften von 1934 die wirtschaftspolitisch erwünschte Möglichkeit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eröffnet und die Umwandlung in einem parallel ergangenen Gesetz auch steuerlich gefördert⁸⁹⁾. Außerdem war 1936 der Körperschaftssteuersatz von bislang 20% auf zunächst 25% und ab 1937 dann 30% heraufgesetzt worden, um Kapitalgesellschaften im Vergleich zu Personengesellschaften auch steuerlich unattraktiv zu machen⁹⁰⁾.

Die wirtschaftliche Relevanz der gesetzgeberischen Maßnahmen können folgende Zahlen verdeutlichen⁹¹⁾: Ende 1932, also vor Machtübernahme der Nationalsozialisten, gab es im Deutschen Reich 9.634 Aktiengesellschaften. Die Zahl der Aktiengesellschaften ging bis Ende 1938 auf 5.518 zurück, also ein Rückgang um 43% in sechs Jahren. Besonders stark fiel der Rückgang im Jahre 1937 aus: Alleine in diesem Jahr des Inkrafttretens des neuen Aktiengesetzes, in dem auch erstmals der neue Körperschaftssteuersatz von 30% griff, verringerte sich die Zahl der Aktiengesellschaften um 15% (von 7.204 auf 6.094). Ein erheblicher Teil dieses Rückgangs ist auf die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Personengesellschaften zurückzuführen. Allein 1937, auf dem Höhepunkt der Umwandlungswelle, wurden 721 Aktiengesellschaften, das sind 10% des Gesamtbestandes, in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen umgewandelt. 24 Neugründungen von Aktiengesellschaften in diesem Jahr standen 1.162 Auflösungen (einschließlich Umwandlungen und Verstaatlichungen) gegenüber.

Im Hinblick auf die Heraufsetzung des Mindestgrundkapitals fällt Folgendes auf: 54% der Ende 1936 (also vor Inkrafttreten des neuen AktG) bestehenden Aktiengesellschaften hatten ein Grundkapital unter 500.000 RM. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen AktG bereits bestehenden Aktiengesellschaften war im Einführungsgesetz ein Bestandsschutz vorgesehen, der sich aber nur auf Gesellschaften mit einem Grundkapital von wenigstens 100.000 RM bezog⁹²⁾. 20% der Ende 1936 bestehenden Aktiengesellschaften hatten aber ein Grundkapital von nicht einmal 100.000 RM. Diese Gesellschaften mussten nach dem Einführungsgesetz zum neuen AktG bis zum 31. 12. 1940 entweder ihr Grundkapital aufstocken, ihre Rechtsform umwandeln oder sich auflösen⁹³⁾. Entsprechend ging der Anteil der Aktiengesellschaften mit einem

⁸⁹⁾ Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 (RGBl I 569) sowie Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 (RGBl I 572). Beide Gesetze waren zunächst bis 31. 12. 1936 befristet, ihre Geltungsdauer wurde später aber verlängert, die des Umwandlungsgesetzes schließlich unbefristet (§ 14 der Verordnung vom 4. 9. 1939, RGBl I 1694). Das AktG 1937 (§§ 257 ff) sah ergänzend auch die Möglichkeit der Umwandlung einer AG in eine KGaA oder eine GmbH (und umgekehrt) vor.

⁹⁰⁾ Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 8. 1936 (RGBl I 701).

⁹¹⁾ Die nachfolgenden Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1933 bis 1939/40 entnommen. Die Angaben beziehen sich auf die jeweils zum 31. 12. eines Jahres ermittelten Bestandszahlen.

⁹²⁾ § 2 I EGAktG 1937. Das AktG trat am 1. 10. 1937 in Kraft, doch sollten schon vor diesem Zeitpunkt keine neuen Aktiengesellschaften mehr in das Handelsregister eingetragen werden, deren Grundkapital nicht den neuen Mindestbetrag erreicht (§ 1 II EGAktG vom 30. 1. 1937).

⁹³⁾ § 2 II EGAktG 1937.

Grundkapital unter 100.000 RM bis Ende 1939 auf unter 10% zurück. Die Frist zur Umwandlung oder Auflösung wurde nach Kriegsbeginn bis auf weiteres ausgesetzt⁹⁴).

Mit der gleichzeitig eingeführten Verzehnfachung des Mindestnennbetrags der einzelnen Aktie wurde erklärtermaßen das Ziel verfolgt, Kleinanleger vom Aktienmarkt fernzuhalten, die vielmehr in festverzinsliche Papiere investieren sollten⁹⁵). Hiermit setzte man sich wiederum in klaren Gegensatz zu den Aktienreformbestrebungen der Weimarer Republik, die gerade darauf gerichtet waren, das Vertrauen der Anleger – auch der Kleinanleger – in Aktien als Anlageform zurückzugewinnen⁹⁶). Der nationalsozialistische Gesetzgeber sah das freie Kapital der Anleger lieber in Reichsanleihen investiert, die der Aufrüstung dienten. Diesem Zweck diente auch das Anleihestockgesetz von 1934, welches Kapitalgesellschaften verpflichtete, einen Gewinn, der 6% bzw 8% des eingezahlten Grundkapitals übersteigt, in Reichsanleihen anzulegen⁹⁷). Die Reichsanleihen wurden treuhänderisch von der Deutschen Golddiskontbank verwaltet; Gesellschaft und Aktionäre konnten hierüber nicht verfügen. 1941 wurde das Anleihestockgesetz durch die Dividendenabgabeverordnung ersetzt, die während der Dauer des Krieges Kapitalgesellschaften verbot, mehr als 6% bzw 8% des eingezahlten Grundkapitals als Gewinn an die Anteilseigner auszuzahlen; überschießende Beträge waren wiederum in Reichsanleihen anzulegen⁹⁸).

6. Der Zurückdrängung der „anonymen“ Rechtsform der Aktiengesellschaft auf die volkswirtschaftlich unumgänglichen Fälle sollte schließlich auch das im Zusammenhang mit der Entstehung des AktG 1937 von verschiedener Seite propagierte gänzliche Verbot der Einmann-AG dienen. Die Zulässigkeit der nachträglichen Vereinigung

⁹⁴) § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. 9. 1939 (RGBl I 1694).

⁹⁵) Bericht des Vorsitzenden des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht von April 1934, in: *Schubert*, wie Fn 12, 482. Für bei Inkrafttreten des AktG 1937 bereits ausgegebene Aktien mit einem Nennbetrag unter 1.000 RM sah § 3 III des EG AktG eine Ermächtigung an den Reichsjustizminister vor, nähere Bestimmungen zu einem (Zwangs-)Umtausch zu treffen. Art 1 der 1. Durchführungsverordnung zum AktG vom 29. 9. 1937 (RGBl I 1026) sah dann eine Umtauschpflicht nur für Aktien vor, deren Nennwert nicht auf volle 100 RM lautete. Diese waren bis spätestens 31. 12. 1940 in Aktien mit einem Nennbetrag umzutauschen, der auf volle 100 RM lautete. Eine Verordnung vom 7. 1. 1941 (RGBl I 23) hob diese Frist dann aber für kleine Aktiengesellschaften wegen des Krieges bis auf weiteres auf und verlängerte sie für große Aktiengesellschaften.

⁹⁶) Vgl Hachenburgs Bericht über das Ergebnis der Beratungen im aktienrechtlichen Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, in: *Schubert – Hommelhoff*, wie Fn 9, 825 f: „Hier war es die Aufgabe der Reform, die Bedeutung der nur in der Hauptversammlung zur Ausübung ihrer Rechte befugten Aktionäre zu heben. Es soll hierdurch dem vielfach vorhandenen Mißtrauen des anlagesuchenden Publikums entgegengewirkt werden.“ Die amtliche Begründung zum Aktiengesetzentwurf von 1931 rechtfertigt die Entscheidung, den Mindestnennbetrag der einzelnen Aktie unverändert zu lassen, damit, dass der Nennbetrag von 100 RM sich als zweckmäßig erwiesen habe (in: *Schubert – Hommelhoff*, wie Fn 9, 923). In der aktienrechtlichen Arbeitsgruppe der Enquetekommission hatte sich die Mehrheit der Sachverständigen ebenfalls für eine Beibehaltung des Mindestnennbetrages von 100 RM ausgesprochen (Generalbericht von 1930, 3 ff, in: *Schubert*, wie Fn 5, 751 ff). Für eine Anhebung des Mindestnennbetrages auf 1.000 RM hatten sich in der Spätphase der Weimarer Republik insbesondere Gewerkschaftsvertreter ausgesprochen (vgl *Schubert*, in: *Schubert – Hommelhoff*, wie Fn 9, 44 f).

⁹⁷) Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. 12. 1934 (RGBl I 1222).

⁹⁸) Dividendenabgabeverordnung vom 12. 6. 1941 (RGBl I 323).

aller Aktien in einer Hand war in der Weimarer Republik allgemein anerkannt⁹⁹); die Aktienrechtskommission des Deutschen Juristentags hatte 1928 nur der Klarstellung halber eine Ergänzung des Gesetzes vorgeschlagen, wonach eine derartige Vereinigung aller Aktien in einer Hand kein Auflösungsgrund ist¹⁰⁰). Für die Zulässigkeit der Einmann-AG hatte sich 1929 auch der Deutsche Anwaltsverein und 1930 der Aktienrechtsausschuss der Enquetekommission ausgesprochen¹⁰¹). Entsprechend sahen auch die Entwürfe des Reichsjustizministeriums zu einem AktG von 1930 und 1931 eine klarstellende Bestimmung vor, wonach die Gesellschaft durch die Vereinigung aller Aktien in einer Hand nicht aufgelöst wird¹⁰²). Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten kam es in dieser Frage aber zu einem Sinneswandel im Reichsjustizministerium. Staatssekretär Schlegelberger forderte nunmehr 1935 öffentlich ein Verbot der Einmann-AG¹⁰³) und der im gleichen Jahr vom Reichsjustizministerium erstellte neue Entwurf eines AktG sah in Umkehrung der Entwürfe von 1930 und 1931 vor, dass eine Aktiengesellschaft bei Vereinigung aller Aktien in einer Hand grundsätzlich aufzulösen ist¹⁰⁴). Das Verbot der Einmann-Gesellschaft wurde auch vom Ministerium Heß gefordert, stieß aber auf den Widerstand des Reichswirtschaftsministeriums und wurde vom Justizministerium und Ministerium Heß schließlich aufgegeben¹⁰⁵).

D. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass das AktG 1937 in wesentlichen Strukturentscheidungen, insbesondere solchen, welche die innere Verfassung der Aktiengesellschaft und ihr Verhältnis zum Staat betreffen, gerade nicht die Reformbestrebungen der Weimarer Zeit fortgeführt hat, sondern aus ideologischen Motiven heraus einen gänzlich anderen Weg eingeschlagen hat. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es auch Neuregelungen im AktG 1937 gab, die Reformbestrebungen der Weimarer Zeit umgesetzt haben. Dies gilt etwa für die Regelungen zur bedingten Kapitalerhöhung (§§ 159 ff) und zum genehmigten Kapital (§§ 169 ff) sowie zur Vorzugsaktie ohne Stimmrecht (§§ 115 ff) als neuartige Finanzierungsinstrumente, die Pläne aus der Wei-

⁹⁹) Pinner, wie Fn 18, § 292, Anm 18; Brodmann, wie Fn 64, § 292, Anm 6 f; M. Hachenburg, in: A. Düringer – M. Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch III/1, 3. Aufl 1934, Einl, Anm 147 ff.

¹⁰⁰) Bericht der durch den Deutschen Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts niedergesetzten Kommission (1928), 43, in: Schubert, wie Fn 5, 203.

¹⁰¹) Antworten des Deutschen Anwaltsvereins auf die Fragebögen des Reichsjustizministeriums (1929), VII 23, in: Schubert, wie Fn 5, 615. Generalbericht des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, I. Unterausschuss, 3. Arbeitsgruppe (1930), 73, in: Schubert, wie Fn 5, 821.

¹⁰²) § 178 II des Entwurfs 1930 und § 177 II des Entwurfs 1931.

¹⁰³) Schlegelberger, wie Fn 31, 11; ebenso L. Quassowski, Die aktienrechtliche Anonymität und die Bestrebungen zu ihrer Bekämpfung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, 726, 729; zustimmend Fischer, wie Fn 57, 60.

¹⁰⁴) § 198 I 5 des Entwurfs vom Sommer 1935 (vgl Schubert, wie Fn 12, XLI). Das Gericht konnte von einer Auflösung absehen, wenn überwiegende wirtschaftliche Gründe das Fortbestehen des Unternehmens als Aktiengesellschaft rechtfertigten.

¹⁰⁵) Vgl Schubert, wie Fn 12, XLII f. Zur Forderung des Ministeriums Heß nach einem Verbot der Einmann-AG siehe das Sitzungsprotokoll des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht vom 22. 10. 1936, ebda, 445.

marer Zeit umsetzen¹⁰⁶). Bei anderen Neuregelungen, wie namentlich dem nunmehr ausführlich geregelten Auskunftsrecht der Aktionäre, knüpfte man zwar ansatzweise an Bestrebungen aus der Weimarer Zeit an, gab ihnen aber nunmehr eine spezifische, ideologisch motivierte Ausprägung, indem es ganz in das Ermessen des Vorstands gelegt wurde, darüber zu entscheiden, ob die begehrte Auskunft verweigert wird, weil „überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich“ einer Auskunftserteilung entgegenstehen (§ 112 III)¹⁰⁷).

Die strukturell einschneidendsten Neuerungen des AktG 1937 liegen aber nicht in solchen Rückgriffen auf Bestrebungen der Weimarer Zeit, sondern in den geschilderten Maßnahmen zur Kompetenzverlagerung zwischen den Gesellschaftsorganen, zur umfassenden Inpflichtnahme der Aktiengesellschaften auch mit den Mitteln des Aktienrechts für die als öffentliches Interesse ausgegebenen Zwecke der neuen Machthaber und zur Zurückdrängung der Rechtsform Aktiengesellschaft auf die volkswirtschaftlich unumgänglichen Fälle. Zwar fanden nicht alle der in diesem Zusammenhang nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten diskutierten Maßnahmen letztlich tatsächlich Eingang in das AktG 1937; Maximalpositionen wie die Wiedereinführung einer allgemeinen Konzessionspflicht, ein Verbot von Einmann-Gesellschaften oder ein eigenes Stimmrecht der Verwaltung in der Hauptversammlung konnten sich bei den Verhandlungen zwischen den Ministerien nicht durchsetzen. Der tatsächlich Gesetz gewordene Bestand an ideologisch motivierten Neuregelungen ist aber dennoch erheblich: Erinnerung sei an den Ausschluss der Hauptversammlung und auch des Aufsichtsrats von Geschäftsführungsmaßnahmen, den Kompetenzentzug der Hauptversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Festschreibung der Weisungsunabhängigkeit des Vorstands im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftsorganen, die Erschwerung der Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch das Erfordernis eines wichtigen Grundes, die Durchführung des Führerprinzips auch im Verhältnis zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern, die strikte Ausrichtung des Vorstandshandelns an den Nutzen von „Volk und Reich“, die gesteigerten Einflussnahmemöglichkeiten des Staates durch die auch unabhängig von Gesetzesverstößen mögliche Drohung mit einer Zwangsauflösung und schließlich die gezielte Zurückdrängung der Rechtsform Aktiengesellschaft durch Zuckerbrot (steuerlich geförderte Umwandlungsmöglichkeit in Personengesellschaften) und Peitsche (massive Anhebung des Min-

¹⁰⁶) Zur bedingten Kapitalerhöhung siehe §§ 157 ff der Entwürfe von 1930 und 1931; zum genehmigten Kapital siehe §§ 171 ff des Entwurfs von 1930 und §§ 170 ff des Entwurfs von 1931; zur Vorzugsaktie ohne Stimmrecht siehe §§ 97 ff des Entwurfs von 1930 und §§ 99 ff des Entwurfs von 1931.

¹⁰⁷) Der Entwurf von 1931 wollte einer Aktionärsminderheit von 10% des Grundkapitals das Recht einräumen, das Auskunftsverlangen auch dann weiterzuverfolgen, wenn der Vorstand die Auskunft ablehnte. Gegen die Auskunftsverweigerung sollte eine Spruchstelle angerufen werden können (§§ 88 ff Entwurf 1931). Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat die Nachprüfung der Vorstandsentscheidung durch eine Spruchstelle nicht übernommen. Die amtliche Begründung zum AktG 1937 rechtfertigt dies damit, dass „unter einer geläuterten Wirtschaftsauffassung Streitigkeiten über Auskunftserteilung zwischen Aktionär und Vorstand nicht mehr an der Tagesordnung sein werden“ (wie Fn 47, 213). Die Kommentarliteratur verweist zudem darauf, dass eine Überprüfung der Vorstandsentscheidung „mit dem verantwortlichen Führerdanken nicht vereinbar“ sei (*Danielcik*, wie Fn 55, § 112, Anm 8).

destgrundkapitals und des Mindestnennwerts der ausgegebenen Aktien und sukzessive Anhebung des Körperschaftssteuersatzes).

III. Der lange Schatten des AktG von 1937

A. Die Fortgeltung des AktG von 1937 nach 1945

Das AktG 1937 fiel nicht unter den Katalog der Gesetze, welche durch das alliierte Kontrollratsgesetz Nr 1 vom 20. September 1945 wegen ihres spezifisch nationalsozialistischen Gehalts aufgehoben wurden. Im Zuge der Währungsreform wurde 1949 durch das DM-Bilanzgesetz das Mindestgrundkapital auf 100.000 DM und der Mindestnennbetrag der ausgegebenen Aktien auf 100 DM neu festgesetzt¹⁰⁸). Im Übrigen galt das AktG 1937 zunächst fast unverändert fort¹⁰⁹). Aus arbeitsrechtlicher Sicht wirkten jedoch das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 auf das Aktienrecht ein. Erst 1959 erfolgte eine „kleine Aktienrechtsreform“, welche sich darauf beschränkte, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln detailliert zu regeln und neue Vorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen¹¹⁰). Eine über die geschilderten Einzelmaßnahmen hinausgehende Reform des Aktienrechts erfolgte erst durch das AktG von 1965, also erst zwei Jahrzehnte nach Kriegsende¹¹¹). Im vorliegenden Zusammenhang ist hierbei natürlich von besonderem Interesse, wie der Aktiengesetzgeber von 1965 mit den vorstehend erläuterten „ideologiegeprägten“ Regelungen aus dem AktG von 1937 umgegangen ist.

B. Die zögerliche Rückbesinnung auf den Aktionär im AktG von 1965

1. Der Aktiengesetzgeber von 1965 hat die strukturelle Gewichtsverlagerung zwischen den Gesellschaftsorganen, welche der Gesetzgeber von 1937 vorgenommen hatte, grundsätzlich beibehalten und nur in einzelnen Regelungsfragen den Aktionären gegenüber der Verwaltung wieder größere Rechte eingeräumt.

Das historisch vorbildlose, vom nationalsozialistischen Gesetzgeber eingeführte Verbot für die Hauptversammlung, Geschäftsführungsfragen an sich zu ziehen, wurde aufrechterhalten. Gleiches gilt für das ebenfalls von den Nationalsozialisten neu eingeführte Verbot, dem Aufsichtsrat Maßnahmen der Geschäftsführung zu übertragen. Wie bisher können Satzung oder Aufsichtsrat nur bestimmen, dass der Vorstand für die Vornahme gewisser Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung zu einem derartigen vom Vorstand

¹⁰⁸) DM-Bilanzgesetz vom 21. 8. 1949 (WiGBl 279).

¹⁰⁹) Kleinere Änderungen erfolgten durch das handelsrechtliche Bereinigungsgesetz vom 18. 4. 1950 (BGBl I 90), welches ua die Pflicht für Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital unter 100.000 RM (jetzt DM) sich umzuwandeln oder aufzulösen, aufhob wie auch die Umtauschpflicht für Aktien mit kleinen Nennbeträgen (§ 4 V, VI); diese Pflichten waren aber bereits während des Krieges ausgesetzt worden (siehe oben Fn 94 und 95). Außerdem wurden mit dem handelsrechtlichen Bereinigungsgesetz verschiedene während des Krieges ergangene Verordnungen, die auch aktienrechtliche Regelungen enthielten, aufgehoben. Die Dividendenabgabeverordnung vom 12. 6. 1941 (oben Fn 98) wurde jedoch erst durch Gesetz vom 15. 12. 1952 aufgehoben (BGBl I 804).

¹¹⁰) Gesetz vom 23. 12. 1959 (BGBl I 789).

¹¹¹) AktG vom 6. 9. 1965 (BGBl I 1089); in Kraft getreten am 1. 1. 1966.

gewollten Geschäft, kann der Vorstand die Maßnahme der Hauptversammlung vorlegen, die sich mit Dreiviertelmehrheit über die fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats hinwegsetzen kann¹¹²). Die Initiative liegt aber auch hier beim Vorstand. Die Hauptversammlung kann nicht auf eigene Initiative über vom Aufsichtsrat abgelehnte Maßnahmen entscheiden.

2. Einen – allerdings zögerlichen – Schritt, der Hauptversammlung wieder größere Kompetenzen einzuräumen, machte der Gesetzgeber hingegen in der Frage, wer über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheiden soll¹¹³). Im Grundsatz beließ es der Gesetzgeber von 1965 auch hier bei der 1937 vorgenommenen Verlagerung der Feststellungskompetenz von der Hauptversammlung auf Vorstand und Aufsichtsrat. Allerdings sah man im AktG 1965 vor, dass die Verwaltung im von ihr festgestellten Jahresabschluss ohne Beteiligung der Hauptversammlung maximal 50% des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen darf¹¹⁴). Dies ist vor dem Hintergrund der 1937 geschaffenen Rechtslage zu sehen, wonach zwar formal die Hauptversammlung für die Entscheidung über die Gewinnverwendung zuständig ist, sie hierbei aber an den von der Verwaltung festgestellten Jahresabschluss gebunden ist¹¹⁵). Konkret bedeutet das unter anderem, dass Beträge, die im festgestellten Jahresabschluss von der Verwaltung den Rücklagen zugewiesen werden, der Disposition seitens der Hauptversammlung und damit einer Ausschüttung an die Aktionäre entzogen sind. Der Aktiengesetzgeber von 1965 geht hier nun wieder einen kleinen Schritt auf die Hauptversammlung zu, indem er zwar die Kompetenz für die Feststellung des Jahresabschlusses und damit auch für die Frage der Bildung freier Rücklagen grundsätzlich bei der Verwaltung belässt, diese aber ohne Zustimmung der Hauptversammlung nur noch maximal die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Gewinnrücklagen einstellen kann¹¹⁶).

¹¹²) Die Regelung in § 111 IV Satz 3 bis 5 AktG 1965 über die Anrufung der Hauptversammlung durch den Vorstand bei verweigerter Zustimmung durch den Aufsichtsrat war im AktG 1937 noch nicht enthalten. Allerdings wurde eine derartige Möglichkeit auch schon nach damaliger Rechtslage in der Literatur erwogen und jedenfalls für die Fälle bejaht, in denen der Zustimmungsvorbehalt allein auf einer Anordnung des Aufsichtsrats beruht und nicht in die Satzung aufgenommen worden war (vgl. *Schmidt*, wie Fn 55, § 95, Anm 23). Das AktG 1965 stärkt hier die Stellung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat, indem es die Anrufung der Hauptversammlung bei verweigerter Zustimmung durch den Aufsichtsrat ausdrücklich regelt und in beiden Fällen zulässt.

¹¹³) Die Frage, ob der Gesetzgeber die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses wieder zurück auf die Hauptversammlung verlagern sollte, war in der aktienrechtlichen Reformdiskussion der Nachkriegszeit sehr umstritten. Eine detaillierte Darstellung der hierzu vertretenen Auffassungen und des Verlaufs der Reformarbeiten bis zum Inkrafttreten des AktG 1965 gibt *Bahrenfuss*, wie Fn 2, 708 ff.

¹¹⁴) Nach § 58 II Satz 2 und 3 AktG 1965 kann die Satzung die Verwaltung ermächtigen, auch mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen, aber nur, solange die freien Rücklagen sich nicht auf mehr als die Hälfte des Betrages des Grundkapitals belaufen. Für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften kann die Satzung seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 1994 auch vorsehen, dass die Verwaltung nur einen geringeren Teil des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen darf. Seit 2002 gilt dies auch für börsennotierte Aktiengesellschaften.

¹¹⁵) Zur näheren Erläuterung siehe oben Fn 45.

¹¹⁶) Der Regierungsentwurf zum AktG 1965 wollte in dieser Frage noch einen Schritt weiter auf die Hauptversammlung wieder zugehen, indem die Verwaltung generell nur dann ohne Mitwirkung der Hauptversammlung Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen darf, wenn

Dieses partielle Festhalten an der starken Stellung von Vorstand und Aufsichtsrat gerade auch im Hinblick auf die Feststellung des Jahresabschlusses ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der in Nachkriegsdeutschland verwirklichten unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu sehen. Jede Rückverlagerung von Kompetenzen auf die Hauptversammlung musste zu einer inhaltlichen Schwächung der Mitbestimmung führen. So ist es nicht verwunderlich, dass sich insbesondere Gewerkschaften und SPD dagegen aussprachen, die Feststellung des Jahresabschlusses wieder der Hauptversammlung zu überlassen¹¹⁷). Für den Gesetzgeber von 1965 war die zwischenzeitlich eingeführte unternehmerische Mitbestimmung auch mit ein Grund, es bei der 1937 eingeführten ausschließlichen Kompetenz des Aufsichtsrats für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zu belassen, die also auch die Satzung nicht der Hauptversammlung übertragen kann¹¹⁸).

3. Was die Stellung der einzelnen Vorstandsmitglieder betrifft, beseitigte das AktG von 1965 das 1937 eingeführte regelmäßige Alleinentscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vorstandsmitgliedern und verbot zudem, durch die Satzung dem Vorstandsvorsitzenden ein derartiges Recht einzuräumen (§ 77 I Satz 2). Zur Begründung verweist der Regierungsentwurf in knappen Worten darauf, dass das dem Vorstandsvorsitzenden 1937 eingeräumte Recht gegen das „Kolligialprinzip“ verstoße und für die Gesellschaft gefährlich werden könne¹¹⁹). Eine Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang, welchem diese Bestimmung ihre Entstehung verdankt, unterbleibt. Im Verhältnis zum Aufsichtsrat belässt es der Gesetzgeber von 1965 hingegen bei der starken Stellung der Vorstandsmitglieder, welche ihnen 1937 dadurch eingeräumt worden war, dass ihre Abberufung vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig gemacht wurde. Zur Begründung wird nur auf die Regelung verwiesen, wonach der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten habe (§ 70 AktG 1937 und § 76 AktG 1965), was nur dann möglich sei, wenn er nur aus wichtigem Grund abberufen werden könne¹²⁰). Eine Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte der Regelung unterbleibt auch hier.

4. Die für das Vorstandshandeln und das Verhältnis der Gesellschaft zum Staat zentrale Vorschrift des § 70 I AktG 1937 findet sich im neuen AktG von 1965 in § 76 I verkürzt wieder: Jetzt ist nur noch davon die Rede, dass der Vorstand unter eigener Verantwor-

die Satzung sie hierzu ermächtigt. Das Parlament folgte hier den Bedenken des Rechts- und des Wirtschaftsausschusses des Bundestags, wonach ein zur „Bestandserhaltung“ notwendiger Teil des Jahresüberschusses von vornherein der Disposition durch die Hauptversammlung entzogen werden müsse, auch wenn die Satzung hierzu keine Regelung treffe. Um Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftsorganen über den für die Bestandserhaltung erforderlichen Betrag zu vermeiden, empfahl der Rechtsausschuss, weiterhin zumindest die Hälfte des Jahresüberschusses der freien Disposition durch die Hauptversammlung zu entziehen, was dann auch Gesetz geworden ist (Ausschussbericht bei *Kropff*, wie Fn 3, 76 f).

¹¹⁷) Näher *Bahrenfuss*, wie Fn 2, 752, 787, 800 f, 822 f.

¹¹⁸) Vgl die Begründung des Regierungsentwurfs bei *Kropff*, wie Fn 3, 105.

¹¹⁹) Begründung des Regierungsentwurfs bei *Kropff*, wie Fn 3, 99.

¹²⁰) Begründung des Regierungsentwurfs bei *Kropff*, wie Fn 3, 106. Ergänzt hat das AktG 1965 die gesetzlichen Beispielfälle des Vorliegens eines wichtigen Grundes um den Fall des Vertrauensentzugs durch die Hauptversammlung. Hiermit knüpfte der Gesetzgeber an eine frühe Entscheidung des BGH an (BGHZ 13, 188), die sich wiederum auf eine schon vor 1945 vertretene Meinung in der Literatur stützen konnte (zB *Godin – Wilhelmi*, wie Fn 17, § 75, Anm 7; *E. Geßler*, Vorstand und Aufsichtsrat im neuen Aktiengesetz, in: JW 1937, 497, 499).

tung die Gesellschaft zu leiten habe. Weggefallen ist hingegen der Passus über die Interessen, an denen sich der Vorstand hierbei zu orientieren habe, mit der Bezugnahme auf den „gemeinen Nutzen von Volk und Reich“. Wie aufgezeigt sah die zeitgenössische Rechtsauffassung zur Zeit des Nationalsozialismus in diesem Passus eine Richtschnur für die Auslegung des ganzen Gesetzes und die klarste Verkörperung des neuen Geistes des Gesetzes. Will also der Gesetzgeber von 1965 mit der Streichung dieses Passus' eine bewusste Richtungsänderung gegenüber dem AktG von 1937 vornehmen?

Die Antwort lautet nein. Die Begründung des Regierungsentwurfs stellt hierzu lapidar fest, es verstehe sich von selbst, dass der Vorstand bei seinen Maßnahmen die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit zu berücksichtigen habe, weshalb dies nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt werden müsse¹²¹). Im Rechtsausschuss des Bundestags wurden gegen die Streichung hingegen Bedenken laut und es wurde beantragt, doch wieder eine Bestimmung im Gesetz aufzunehmen, wonach die Gesellschaft das Unternehmen unter Berücksichtigung des Wohls seiner Arbeitnehmer, der Aktionäre und der Allgemeinheit zu betreiben habe¹²²). Anderenfalls sei zu befürchten, dass die Gerichte aus der Streichung den Rückschluss ziehen, dass der Vorstand bei seinem Handeln nicht mehr das öffentliche Wohl und das Wohl der Arbeitnehmer zu berücksichtigen habe. Die Mehrheit im Ausschuss lehnte dies jedoch ab, verwies wie der Regierungsentwurf darauf, dass hiermit nur Selbstverständliches geregelt würde und sah zudem in einer derartigen Regelung die Gefahr, dass durch eine vom Gesetz getroffene Reihenfolge der zu berücksichtigenden Interessen der Schluss gezogen werden könne, das zuerst genannte Wohl der Arbeitnehmer habe Vorrang vor dem Wohl der Aktionäre und dieses wiederum Vorrang vor dem Wohl der Allgemeinheit¹²³).

Nicht die Streichung, sondern die Begründung hierfür ist das aus historischer Perspektive Merkwürdige an diesem Vorgang. Eine Bestimmung, die bei ihrer Aufnahme ins Gesetz 1937 als zentrale Richtschnur für die Auslegung des ganzen Gesetzes gefeiert wurde und wie aufgezeigt als wesentliches Einfallstor für die nationalsozialistische Weltanschauung im Aktienrecht dienen sollte, wird nun gestrichen, aber nicht infolge einer wirklichen Auseinandersetzung mit ihrem Inhalt und ihrer Funktion, sondern mit dem lapidaren Hinweis auf das angeblich Selbstverständliche, das hierin zum Ausdruck komme. Dieses Zurückschrecken vor einer wirklichen Auseinandersetzung mit dem Kontext und dem Zweck, dem die vorgefundene Regelung ihre Entstehung verdankt, rächt sich nicht selten und so auch in diesem Fall. So dient die Aussage des Aktiengesetzgebers von 1965, dass er mit Blick auf den § 70 I AktG 1937 an der bisherigen Rechtslage eigentlich gar nichts ändern wollte, auch in der gegenwärtigen aktienrechtlichen Diskussion zum Leitungsermessen des Vorstands weiterhin als Argument für die These, dass der Vorstand das öffentliche Wohl im Auge zu behalten habe, denn die Regelung des § 70 I AktG 1937 sei vom bundesdeutschen Gesetzgeber nur vom Wortlaut, nicht aber vom Inhalt her preisgegeben worden¹²⁴). Nun mag man zu der Frage, ob der Vorstand nach heutigem Recht bei seiner Geschäftsführung das Wohl der Allgemein-

¹²¹) Begründung des Regierungsentwurfs bei *Kropff*, wie Fn 3, 97.

¹²²) Vgl den Ausschussbericht bei *Kropff*, wie Fn 3, 97 f.

¹²³) Vgl den Ausschussbericht bei *Kropff*, wie Fn 3, 98.

¹²⁴) So zB *H.-J. Mertens*, in: *Kölner Kommentar zum AktG*, 2. Aufl 1989, § 76, Rn 16; *T. Raiser*, Unternehmensziele und Unternehmensbegriff, in: *ZHR* 144 (1980), 206, 211; *M. Kort*, in:

heit berücksichtigen darf oder gar muss, stehen wie man will; es ist aber mehr als unglücklich sich hierfür als Argument auf eine implizite Fortgeltung des § 70 I AktG 1937 zu stützen. Wie aufgezeigt steht diese Vorschrift in ihrer Genese und Funktion gerade nicht im Kontext tradierter Gemeinwohlklauseln.

5. Eine nur oberflächliche Auseinandersetzung mit dem bisherigen Rechtszustand beinhaltet auch die Regierungsbegründung zur Neuregelung der zwangsweisen Auflösung einer Aktiengesellschaft aus Gründen des Gemeinwohls im AktG von 1965. Wie aufgezeigt, hatte der Aktiengesetzgeber von 1933 den Tatbestand bewusst nicht auf ein gesetzwidriges Handeln der Verwaltungsträger der Gesellschaft beschränkt, sondern für die zwangsweise Auflösung einen Verstoß gegen die so genannten „Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung“ genügen lassen, wobei ein derartiger Verstoß unter anderem auch dann vorliegen konnte, wenn der Vorstand sein Handeln nicht am „gemeinen Nutzen von Volk und Reich“ iSv § 70 AktG 1937 ausrichtete. Im AktG von 1965 kehrte man dahin zurück, dass ein gesetzwidriges Verhalten eines Verwaltungsträgers der Gesellschaft zwingende Voraussetzung für eine zwangsweise Auflösung ist (§ 396), wie es der tradierten Rechtslage für die GmbH (§ 62 GmbHG) und den Verein (§ 43 BGB) entsprach. Vergeblich sucht man in der Begründung des Regierungsentwurfs jedoch einen Hinweis auf diese Rechtsänderung¹²⁵). Derartige Hinweise hätten auch schlecht in das Bild gepasst, welches der Gesetzgeber von 1965 vom bisherigen Aktiengesetz zeichnete.

6. Eine vorsichtige Revision der vom nationalsozialistischen Gesetzgeber geschaffenen Rechtslage erfolgte auch im Hinblick auf das Mindestgrundkapital einer Aktiengesellschaft und den Mindestnennbetrag der einzelnen Aktien. Wie erwähnt, war bereits im Zusammenhang mit der Währungsreform der Mindestbetrag des Grundkapitals auf 100.000 DM und der einzelnen Aktie auf 100 DM herabgesetzt worden, gegenüber 500.000 RM für das Grundkapital und 1.000 RM für die einzelne Aktie nach dem AktG 1937. Der Aktiengesetzgeber von 1965 setzte den Mindestnennbetrag der einzelnen Aktie noch weiter auf 50 DM herab¹²⁶). Interessanterweise enthält die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs im Zusammenhang mit dem Mindestgrundkapital einen der ganz seltenen Hinweise auf die ideologischen Grundlagen der bisherigen Regelung, welche „anonyme“ Kapitalgesellschaften nur dann zulassen wollte, wenn die Höhe des Kapitalbedarfs diese Rechtsform unbedingt erfordere. Lapidar wird hierzu in der Begründung des neuen Entwurfs festgestellt, dass derartige Motive „heute nicht mehr als berechtigt anerkannt werden“ können¹²⁷). Die weitere Herabsetzung des Mindest-

Großkommentar AktG, 4. Aufl 2003, § 76, Rn 60; weitere Nachweise bei *Schmidt-Leithoff*, wie Fn 2, 9.

¹²⁵) Hingewiesen wird in der Begründung lediglich darauf, dass über das bisherige Recht hinaus nunmehr als weitere Voraussetzung für die Auflösung verlangt werde, dass Aufsichtsrat und Hauptversammlung nicht für eine Abberufung des Verwaltungsträgers gesorgt haben (Begründung des Regierungsentwurfs bei *Kropff*, wie Fn 3, 497). Dies war im AktG 1937 zwar nicht ausdrücklich geregelt, entsprach aber schon damals der Rechtsauffassung; ein entsprechender verhaltenslenkender Einfluss der gesetzlichen Auflösungsdrohung war mit der Regelung von 1937 auch bezweckt (vgl oben II.C.2. mit Fn 71).

¹²⁶) § 8 AktG 1965. Der Mindestnennbetrag wurde 1994 weiter auf 5 DM und 1998 auf € 1 herabgesetzt. Außerdem ist seit 1998 die Ausgabe von Stückaktien, die auf keinen Nennbetrag lauten, möglich. Das Mindestgrundkapital beträgt seit der Euro-Umstellung € 50.000.

¹²⁷) Begründung des Regierungsentwurfs zu § 7 AktG, bei *Kropff*, wie Fn 3, 22.

nennbetrags der einzelnen Aktie wird mit der Überlegung gerechtfertigt, den Aktienmarkt nun wieder bewusst auch für Kleinanleger zu öffnen¹²⁸).

C. Fazit

Wesentliche strukturelle Neuerungen, die mit dem AktG 1937 Eingang gefunden haben in das deutsche Aktienrecht, beruhen entgegen der bis heute gängigen Ansicht gerade nicht auf einer Fortschreibung oder Umsetzung von Reformbemühungen der Weimarer Zeit. Die Aktienrechtswissenschaft der Nachkriegszeit war – nicht zuletzt angesichts eines für zwei Jahrzehnte fast unverändert fortgeltenden Aktienrechts – bemüht, die 1937 erfolgte Zeitenwende im Aktienrecht zu verdrängen, indem man das Gesetz ganz in den Kontext der Reformbemühungen der Weimarer Zeit einordnete und sich gegenseitig darin bestärkte, dass nationalsozialistischer Ideengehalt allenfalls am Rande und nur in materiell unbedeutenden Floskeln in das geltende Aktienrecht Eingang gefunden habe. Diese Auffassung machte sich auch der Aktiengesetzgeber von 1965 in weiten Teilen zu Eigen. Darstellungen zur Aktienrechtsgeschichte im 20. Jahrhundert sind bis heute von diesem Bild geprägt¹²⁹).

Man macht es sich auch zu leicht, will man die 1937 vorgenommenen Struktureingriffe im Aktienrecht dadurch in den Zusammenhang der Reformbemühungen in der Weimarer Republik stellen und quasi von einem „Ideologieverdacht“ reinigen, indem man – wie in der Nachkriegsliteratur vielfach geschehen – darauf hinweist, dass der Aktiengesetzgeber von 1937 mit der Stärkung der Rolle der Verwaltungsorgane zulasten der Hauptversammlung nur tatsächliche Entwicklungen in der Praxis der Aktiengesellschaften aufgegriffen habe, die bereits in der Weimarer Republik weit verbreitet gewesen seien¹³⁰). Unabhängig von der nicht pauschal zu beantwortenden Frage, ob der geäußerte tatsächliche Befund zutrifft¹³¹), verkennt diese Argumentation, dass die Reformbemühungen der Weimarer Zeit in wesentlichen Elementen gerade nicht darauf gerichtet waren, eine derartige tatsächliche Entwicklung zu unterstützen oder gar als neues gesetzliches Leitbild zu perpetuieren, sondern man gerade umgekehrt bemüht war, mit den Mitteln des Gesetzgebers einer derartigen Entwicklung gegenzusteuern¹³²).

¹²⁸) Ausschussbericht zu § 8 AktG, bei *Kropff*, wie Fn 3, 23. Zur Nachkriegsdiskussion über die Höhe des Mindestgrundkapitals und des Mindestnennwerts der Aktien siehe *Bahrenfuss*, wie Fn 2, 478 ff.

¹²⁹) Vgl nur die Nachweise in Fn 2; so wird etwa in der jüngsten Darstellung von *Bähr*, wie Fn 2, 50 ff, 67 dem AktG 1937 attestiert, dass es sich in den meisten Bestimmungen mit den Gesetzentwürfen der Weimarer Zeit decke und nationalsozialistische Ideologie praktisch keinen Einfluss gehabt habe, wobei er zu dieser Einschätzung gelangt sei, ohne sich mit Funktion und Wirkungsweise der einzelnen Bestimmungen näher auseinander gesetzt oder auch nur die aktienrechtliche Literatur der damaligen Zeit herangezogen zu haben.

¹³⁰) So zB v. *Caemmerer*, wie Fn 1, 143; *C. E. Fischer*, Rechtsschein und Wirklichkeit im Aktienrecht, in: AcP 154 (1955), 85, 106 f; *Schmalz*, wie Fn 1, 93.

¹³¹) Vgl hierzu etwa *Hachenburg*, wie Fn 99, Anm 95 ff und *R. Passow*, Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl 1922, 328 ff, 479 ff, wobei auch zu bedenken ist, dass die tatsächliche Entwicklung in der Weimarer Zeit nicht nur zu einer Stärkung des Vorstands führte, sondern auch eine Ausdehnung der Geschäftsführungstätigkeit des Aufsichtsrats mit sich brachte (siehe oben II.B.1. mit Fn 18) – eine Entwicklung, welche das AktG 1937 gerade nicht fortschrieb, sondern im Gegenteil zurückdrängen wollte.

¹³²) Siehe oben II.B.3. mit Fn 19. Gemeint sind hier die offiziellen Reformbemühungen, die ihren Niederschlag fanden in den beiden Aktiengesetzentwürfen von 1930 und 1931, in der Notverord-

Der Aktiengesetzgeber von 1965 hat die Grundsatzentscheidung von 1937, die Stellung der Verwaltung zulasten der Hauptversammlung zu stärken, in ihrer Grundstruktur beibehalten, wenngleich man sich 1965 in einzelnen Regelungsfragen vorsichtig dazu entschloss, das Gewicht der Hauptversammlung wieder zu vergrößern. Zu einer signifikanten Stärkung der Rolle der Hauptversammlung im Zusammenspiel der Gesellschaftsorgane führte erst wieder die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenzen; erinnert sei nur an das „Holzmüller-Urteil“ des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1982¹³³). Zu einer ausdrücklichen Abkehr von den ideologisch motivierten Neuerungen des AktG 1937 entschloss sich der Aktiengesetzgeber von 1965 nur in Randbereichen, so beim Alleinentscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden, dessen Herleitung aus dem nationalsozialistischen „Führerprinzip“ förmlich ins Auge sprang. Die das Verhältnis der Aktiengesellschaft zum Staat regelnden Vorschriften des AktG 1937 wurden vom Aktiengesetzgeber von 1965 keiner an Entstehungsgeschichte und Regelungszweck ausgerichteten Würdigung unterzogen. Korrekturen erfolgten hier zum Teil eher versteckt (so beim staatlichen Auflösungsrecht), zum Teil auch mit dem irreführenden Hinweis, dass man an der bisherigen Rechtslage eigentlich gar nichts ändern wolle (so bei der Frage, an welchen Interessen sich das Vorstandshandeln auszurichten habe).

In diesem Zusammenhang dürfte es nicht ganz uninteressant sein, sich vor Augen zu führen, dass auch in personeller Hinsicht in der deutschen Aktienreformdebatte der eigentlich einschneidende Umbruch 1933 stattfand und nicht 1945. Keines der Mitglieder des aktienrechtlichen Arbeitsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, welcher sich bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten mit einer Reform des Aktienrechts befasste, war im späteren Aktienrechtsausschuss der Akademie für deutsches Recht vertreten¹³⁴). Max Hachenburg, der wohl wie kein Zweiter die Reformbestrebungen im Aktienrecht in der Weimarer Republik personifizierte, musste später ins Ausland emigrieren¹³⁵). Andere Ausschussmitglieder gingen ebenfalls ins Ausland oder verstummten.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Viele der 1937 von den Nationalsozialisten in das deutsche Aktienrecht eingeführten Regelungen lassen sich auch gänzlich ohne Rück-

nung von 1931 sowie in den Berichten der Aktienrechtskommission des Deutschen Juristentags, der vom Reichstag eingesetzten Enquetekommission und des Aktienrechtsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (siehe hierzu oben II.A.). Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es auch in der Weimarer Republik natürlich einzelne Autoren gab, die für eine Stärkung der Verwaltungskompetenzen zulasten der Generalversammlung eintraten (zB *H. Planitz*, Die Stimmrechtsaktie, 1922; für eine Beschränkung des Stimmrechts auf Großaktionäre *R. Müller-Erzbach*, Umgestaltung der Aktiengesellschaft zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre, 1929). Den zuvor genannten „offiziellen“ Reformbemühungen konnten diese Autoren aber gerade nicht ihren Stempel aufdrücken.

¹³³) BGHZ 83, 122; zu neueren Entwicklungen in der Frage ungeschriebener Hauptversammlungskompetenzen vgl BGHZ 153, 47 („Macrotron“) und BGHZ 159, 30 („Gelatine“).

¹³⁴) Zu den Mitgliedern des aktienrechtlichen Arbeitsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vgl *Schubert*, in: *Schubert – Hommelhoff*, wie Fn 9, 36, 939 ff.

¹³⁵) Hachenburg war 1926–1928 Vorsitzender der Aktienrechtskommission des Deutschen Juristentags, 1929–1930 Vorsitzender der vom Deutschen Anwaltsverein eingesetzten Aktienrechtskommission und 1932–1933 Vorsitzender des aktienrechtlichen Arbeitsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats. 1938 wurde ihm die Anwaltszulassung entzogen; 1939 emigrierte er ins Ausland.

griff auf nationalsozialistische Ideologie sachlich rechtfertigen. Dies gilt etwa für die Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses oder die Bindung der Abberufung von Vorstandsmitgliedern an das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Entsprechend wurde auch in der aktienrechtlichen Nachkriegsliteratur und im Zusammenhang mit der Entstehung des AktG 1965 auf derartige Sachgründe hingewiesen. Mit dem hier vorgetragenen Befund, dass viele der 1937 im Aktienrecht eingeführten Neuregelungen auf spezifischen ideologischen Grundlagen beruhten und hiermit korrespondierende Zwecke verfolgt wurden, ist also nicht zwangsläufig die Konsequenz verbunden, dass derartige Regelungen sich in heutiger Zeit nicht mehr rechtfertigen ließen. Es ist aber meines Erachtens unerlässlich, im Rahmen von Erwägungen zur rechtspolitischen Berechtigung und dem Zweck derartiger Regelungen sich zunächst bewusst zu machen, in welchem Zusammenhang und mit welcher Zielsetzung sie Eingang in das geltende Recht gefunden haben. Wenn man also zur Rechtfertigung gesetzlicher Regelungen heute andere Gründe heranzieht und mit diesen Regelungen heute andere Ziele verfolgt als bei ihrer Entstehung, so ist das natürlich legitim, doch sollte man sich diesen Legitimationswandel bewusst machen, weil nur auf dieser Grundlage ein überzeugendes Urteil möglich ist.

Abschließend sei noch auf ein zweites mögliches Missverständnis kurz eingegangen: Meines Erachtens ist es wissenschaftlich unfruchtbar, komplexe Gesetzgebungsakte aus der Zeit des Nationalsozialismus, wozu das AktG 1937 gehört, pauschal als entweder typisch nationalsozialistisch oder ideologisch unverdächtig zu etikettieren. Die Betrachtung muss vielmehr an Funktion und Wirkungsweise einzelner Regelungsbereiche ansetzen und diese an einem größeren historischen Zusammenhang messen, also auch danach fragen, welche Ansätze vor und nach der nationalsozialistischen Herrschaft vom Gesetzgeber und der Rechtswissenschaft in der jeweiligen Regelungsfrage verfolgt wurden. In diese Richtung zielen die vorliegenden Überlegungen. Damit soll also gerade nicht der Versuch unternommen werden, im Gegensatz zu der hier kritisierten pauschalen Einordnung des AktG 1937 als „ideologisch unverdächtig“ nun umgekehrt den gesamten Regelungsinhalt als spezifisch ideologisch motiviert darzustellen¹³⁶). Die Untersuchung konzentrierte sich vielmehr auf einzelne Regelungsbereiche, denen aber im Gesamtgefüge des Aktienrechts eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt.

¹³⁶) Vgl. oben II.D. zu einzelnen Regelungsbereichen im AktG 1937, die Reformvorstellungen der Weimarer Zeit (und damit zT ausländische Vorbilder) umzusetzen.